

**Zusatzbericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend aktualisierter Stand Entlastungsprogramm 2014**

15-90

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ergänzung zum Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 23. September 2014 an den Kantonsrat betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) und zugehörigem Anhang II vom 27. Januar 2015 mit den Dekrets- und Gesetzestexten zum EP2014 (Vorlage EP2014; 14-79) und im Hinblick auf die 2. Lesung des EP2014 unterbreiten wir Ihnen einen Bericht und Antrag zu den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen.

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 97 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) sowie Art. 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG, SHR 611.100) ist der Staatshaushalt mittelfristig auszugleichen. Seit 2010 schloss die Staatsrechnung regelmässig mit Aufwandüberschüssen ab. Dieser kumulierte Aufwandüberschuss beträgt bis 2016 117 Mio. Franken. Das strukturelle Defizit beläuft sich mittlerweile auf jährlich 40 Mio. Franken. Die Schulden betragen aktuell über 140 Mio. Franken.

2. Beschlüsse respektive Vorlagen des Regierungsrates

2.1 Vorlage EP2014

Mit Vorlage EP2014 wurden die Ursachen und die Notwendigkeit des EP2014 hinreichend begründet und erläutert. Die Detailausführungen zu den einzelnen Massnahmen sind ebenfalls in jener Vorlage enthalten.

Vorgesehen sind 122 Entlastungsmassnahmen im Umfang von insgesamt 40 Mio. Franken. Mit den 100 Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, soll bei vollständiger Umsetzung im Jahr 2017 eine Entlastungswirkung von 17.5 Mio. Franken, im Jahr 2018 eine von 18.9 Mio. Franken erzielt werden. Werden die 22 Massnahmen in der Zuständigkeit des Kantonsrates wie beantragt umgesetzt, könnte entsprechend der Datenbasis 2014 im Jahr 2017 eine Entlastungswirkung von 13.4 Mio. Franken und im Jahr 2018 eine von 16.3 Mio. Franken herbeigeführt werden. Die Gemeindehaushalte würden bei entsprechender Umsetzung im Jahr 2017 von Entlastungen in der Höhe von insgesamt 9.9 Mio. Franken, im Jahr 2018 von 13.9 Mio. Franken profitieren. Mittels zusätzlichen steuerlichen Massnahmen soll der Kanton ab 2017 Mehreinnahmen von jährlich 6.5 Mio. Franken erzielen, die Gemeinden solche von 5.6 Mio. Franken. Vorgesehen ist hierfür die Senkung des Divisors beim Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8 (K-018), die Anpassung der Besteuerung der Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG (K-019), eine Reduktion der Arbeitgeberprovision von 3 % auf 2 % bei der Quellensteuer (K-020) sowie die Reduktion des Pendlerabzugs auf 3'000 Franken (K-021).

1000 Franken Steuerliche Massnahmen	Ertrag Kanton		Ertrag Gemeinden		Total	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
zusätzliche Steuereinnahmen total	6'453	6'453	5'623	5'623	12'076	12'076
Gesamte Haushaltentlastung	-30'884	-35'192	-9'869	-13'944	-40'752	-49'136

Ab dem Jahr 2017 sollen die Entlastungen der Gemeinden im Umfang von 9.2 Mio. Franken durch einen Steuerfussabtausch und ab dem Jahr 2018 zuzüglich der Kompensation Volksschule (2.7 Mio. Franken) im Umfang von 11.9 Mio. Franken durch den Kanton abgeschöpft werden. Mit dem Steuerfussabtausch würde die Entlastung des Kantonshaushaltes dann im Jahr 2017 voraussichtlich 40.1 Mio. Franken betragen, im Jahr 2018 47.1 Mio. Franken.

Die Umsetzung aller Massnahmen führte den Staatshaushalt ab 2017 in die schwarzen Zahlen.

2.2 Vorlage des Regierungsrates betreffend Massnahme K-002 (Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen) vom 9. Dezember 2014

Die Massnahme K-002 wurde mit separater Vorlage, Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen vom 9. Dezember 2014, weiterverfolgt. Auf Antrag des Stadtrates wurde der Synergieeffekt der Stadt Schaffhausen im Umfang von 200'000 Franken bei den Entlastungen nicht mehr angerechnet. Die Vorlage wurde vom Kantonsrat zuhanden der Volksabstimmung am 18. Mai 2015 beschlossen.

2.3 Massnahme Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen (K-015)

Gemäss Vorlage EP2014 fällt diese Massnahme in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates. Da jedoch keine Gesetzesanpassung nötig ist, sondern lediglich die Verordnung über die direkten Steuern (SHR 641.111) zu ändern ist, wurde die Massnahme zu den regierungsrätlichen verschoben. Die Umsetzung der Massnahme erfolgte mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015, Protokoll Nr. 3/47. Inkrafttreten wird die Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2017.

2.4 Staatsvoranschlag 2015

Mit Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 23. September 2014 wurden die Auswirkungen des EP2014 auf den Staatsvoranschlag 2015 sowie den Finanzplan 2015 – 2018 aufgezeigt. Gleichzeitig beantragte der Regierungsrat eine Erhöhung des Steuerfusses für das Jahr 2015 um 3 Prozentpunkte von 112 auf 115 Prozentpunkte. Dies hätte jährliche Mehreinnahmen von jeweils 7.2 Mio. Franken eingebracht. Der vom Kantonsrat am 17. November 2014 beschlossene Staatsvoranschlag des Kantons Schaffhausen für das Jahr 2015 enthielt erste Entlastungswirkungen von EP2014-Massnahmen und eine Steuerfusserhöhung um 2 Prozentpunkte. Gegen diesen wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 12. April 2015 wurde der Staatsvoranschlag 2015 mit 54.4 % Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Regierungsrat beantragte daraufhin mit Vorlage vom 5. Mai 2015 einen neuen Staatsvoranschlag. In diesem wurde aufgezeigt, dass das strukturelle Defizit in der Grössenordnung

von 40 Mio. Franken geblieben ist, sodass am Gesamtentlastungsziel festgehalten werden muss.

Um den Anliegen der – erfolgreichen – Referendumsführer in einigen Punkten entgegenzukommen, nahm der Regierungsrat mit Vorlage vom 5. Mai 2015 bei den Entlastungsmassnahmen nach EP2014 in den Bereichen IV-Institutionen und Bildung Kürzungen im Umfang von 500'000 Franken vor. Im Aufgabenfeld IV-Institutionen wurde die regierungsrätliche Entlastungsmassnahmen (R-002) um wiederkehrend 330'000 Franken gesenkt. Die Handelsschule (HMS) soll – entgegen der vorgeschlagenen Massnahme «Auflösung Ausbildungsgang HMS» (R-041) vorläufig beibehalten werden, sofern die Kosten nicht höher als für die duale dreijährige KV-Ausbildung und eine anschliessende einjährige Berufsmaturitätsausbildung (BM) zu liegen kommen. Die HKV wird diese Lösung bis am 1. Juli 2016 präsentieren, danach soll definitiv über die Weiterführung der HMS der HKV entschieden werden. Um den Staatshaushalt trotzdem zu entlasten, werden die zusätzlichen Kosten für die HMS ab dem Jahr 2016 / 2017 einlaufend aus dem Schulfonds der HKV getragen. Spätestens auf das Schuljahr 2019 / 2020 sollen keine höheren Kosten als bei der dualen Ausbildung inklusive anschliessender BM anfallen. Damit kann die Staatskasse in den Jahren 2016 und 2017 teilweise und ab 2018 nachhaltig entlastet werden. Die Aufhebung einer Klasse des Vollzeitmodells Berufsvorbereitungsjahr (vgl. R-030) ab dem Schuljahr 2015 / 2016 war aufgrund des Schülerrückgangs vorzunehmen und bereits eingeleitet worden. Die arbeitsbegleitende Vorbereitungs-klassse Gesundheit (vgl. R-031) wurde ab dem Schuljahr 2015/2016 mangels Nachfrage nicht mehr weiter geführt. Da diese Entlastungen auch ohne EP2014 angefallen wären, wurden die beiden Massnahmen R-030 und R-031 aus der Vorlage EP2014 gestrichen. Bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien hat die Rechnung 2014 gezeigt, dass die Beiträge aufgrund der letzten Dekretsrevision 2013 weniger stark angestiegen sind, als erwartet. Dementsprechend wurde auch der Staatsvoranschlag 2015, der weiterhin auf dem bisherigen Dekret basiert, um 1.9 Mio. Franken nach unten korrigiert.

Der Kantonsrat genehmigte den Staatsvoranschlag 2015 am 29. Juni 2015. Die Positionen mit Massnahmen aus dem EP2014 übernahm er, die temporäre Steuerfusserhöhung um 3 Prozentpunkte lehnte er ab.

3. Beschlüsse des Kantonsrates

3.1 Vorlage der Spezialkommission

Die Spezialkommission beriet die Vorlage EP2014 in 11 Sitzungen. Bei den Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates beschloss sie folgende Änderungen:

Zunächst hat sie sich bei der Massnahme «Staatsbeitrag für den Ortsverkehr» (K-003) für eine Kürzung des Staatsbeitrages an die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall von 20 auf 18 % – statt wie ursprünglich vorgesehen auf 15 % – ausgesprochen. Der Schaffhauser Stadtrat und die Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH konnten nur, aber immerhin, eine Reduktion um 2 % mittragen. Der Regierungsrat war mit dieser Anpassung einverstanden, da andernfalls die Massnahme kaum mehrheitsfähig gewesen wäre.

Bei der Altersbetreuung und Pflege (K-008 / K-009 / K-010) beantragte der Regierungsrat der Spezialkommission wegen der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der zivilrechtliche Wohnsitz für die Zahlungspflicht gilt, eine neue Gesetzesformulierung. Mit dieser

soll weiterhin erreicht werden, dass eine Person an ein und demselben Ort Steuern bezahlt und Leistungen bezieht. Die Kommission nahm die Änderung stillschweigend an. Die Massnahme «Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol» (K-016), respektive eine Umsatzsteuer von 3 % des mittleren Umsatzes, lehnte die Spezialkommission indes ab und liess sie vom Regierungsrat überarbeiten. Der Regierungsrat beschloss daraufhin die Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Kleinhandel mit gebrannten Wassern im Umfang von 50 bis 4'000 Franken, abhängig von der Art und Bedeutung des Betriebes.

Da sich die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodelles HRM2, wegen des Projektaufschubes infolge des Referendums gegen den Staatsvoranschlag 2015, auf 2018 verschoben wird und die Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) zeitgleich aufgegeben werden soll, wurde das Umstellungsjahr im Grundsatzbeschluss zur Massnahme «Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung» (K-017) auf 2018 verschoben.

Beim Pendlerabzug (K-021) war nicht die Massnahme, sondern die Höhe des möglichen Pendlerabzuges strittig. Die Spezialkommission beschloss schliesslich den Maximalbetrag des Pendlerabzuges auf 6'000 Franken festzulegen, damit der Kanton Schaffhausen auch für gut verdienende Personen, die ein GA 1. Klasse haben, attraktiv bleibt.

Beim Steuerfussabtausch (vgl. K-022) beschloss die Spezialkommission, im Sinne eines Kompromisses, dass dieser sich auf den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2017 und nicht wie in der Vorlage vorgesehen auf das Jahr 2016 beziehen solle. Andernfalls müssten die Gemeinden den möglichen Steuerfussabtausch bereits in den aktuellen Budgetprozess 2016 einfließen lassen.

Die Spezialkommission beantragte dem Kantonsrat die angepasste Massnahme K-016 sowie die Massnahme «Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG» (K-019) abzulehnen. Über die Massnahme «Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt» (K-004) konnte sie nicht entscheiden, da die Abklärungen mit den Partnerkantonen noch im Gange waren. Alle anderen Massnahmen beschloss die Kommission, mit den beschriebenen Änderungen, anzunehmen (vgl. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2014/7 betreffend Entlastungsprogramm 2014 inkl. Anhang II).

3.2 1. Lesung Kantonsrat

Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen unterliegen gemäss § 45 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 (SHR 171.110) einer zweimaligen, die übrigen Geschäfte einer einmaligen Beratung, sofern nicht zweimalige Beratung beschlossen wird.

In der 1. Lesung hat der Kantonsrat dem Grundsatzbeschluss «Volksschule aus einer Hand» (K-012) sowie dem betreffend «Verzicht auf die Weiterführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) im Zusammenhang mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells» (K-017) zugestimmt. Die beiden Geschäfte sind damit erledigt. Definitiv abgelehnt wurden die Massnahmen «Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei» (K-014) und «Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch» (K-022). Letztere Massnahme verstanden diverse Kantonsrätinnen und Kantonsräte als Eingriff in die Gemeindeautonomie. Alle anderen Massnahmen müssen in einer 2. Lesung nochmals behandelt werden.

Bei der Massnahme «Anpassungen Tarifregelung Akut- und Übergangspflege» (K-009) wurde auf Antrag von Kantonsrätin Iren Eichenberger mit 24 : 20 Stimmen beschlossen, die tarifari-sche Sonderregelung für die Akut- und Übergangspflege von 60 Tagen statt auf 14 nur auf 30 Tage zu reduzieren. Der Regierungsrat hält mit Blick auf die 2. Lesung an seinem ursprüngli-chen Antrag fest. Gemäss KVG sind die Leistungen der Akut- und Übergangspflege von den Krankenversicherern und den Kantonen begrenzt auf 14 Tage zu einem gesondert ausgehan-delten Tarif zu vergüten. Mit dem Antrag Eichenberger müsste für das Zeitfenster vom 15. bis zum 30. Aufenthaltstag eine separate kantonsrechtliche Tarifkategorie geschaffen werden, bis dann ab dem 31. Aufenthaltstag die normalen bundesrechtlichen Langzeittarife zur Anwen-dung kämen. Der administrative Mehraufwand wäre unverhältnismässig. Die betroffenen Pa-tienten müssen die Hotellerie- und Betreuungskosten in der Phase der Übergangspflege in jedem Fall bezahlen. Betroffen von der Sonderregelung sind lediglich die Pflegebeiträge der Patienten im Ausmass von Fr. 21.60 pro Tag. Im Falle einer Bestätigung des Kantonsratsbe-schlusses der 1. Lesung würden für eine um 16 Tage verlängerte Frist die Kostenbeiträge der Patienten in einem Gesamtrahmen von Fr. 50'000 pro Jahr entfallen. Für den Kanton würde eine entsprechende Zusatzbelastung resultieren. Zudem würde die Verpflichtung der Gemein-den zur Kostenbeteiligung später einsetzen (Reduktion der Kostenumlagerung vom Kanton auf die Gemeinden im Ausmass von rund 100'000 Franken). In der folgenden finanziellen Zu-sammenstellung findet der Antrag Eichenberger keine Berücksichtigung.

Bei der Massnahme «Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol» (K-016) ist eine Streichung realistisch. Diese wurde in der 1. Lesung vom Kantonsrat abge-lehnt.

Die Beratung der Massnahme «Begrenzung der Kantonsbeiträge Pflegekosten» (K-010) wurde auf die 2. Lesung verschoben, weil die aktualisierten und nachgeführten Berechnungen des Departement des Innern, insbesondere für die Auswirkungen auf die Gemeinden, noch nicht vorlagen.

4. Finanzielle Veränderungen

4.1 Überblick

Aufgrund der Daten, die bei der Erstellung der Vorlage EP2014 aktuell waren, hätten die re-gierungs- und kantonsrätlichen Massnahmen (inklusive steuerliche Massnahmen, jedoch ohne Steuerfussabtausch) 2017 Entlastungen von 30.9 Mio. Franken, 2018 solche von 35.2 Mio Franken herbeiführen sollen. Die Entlastungen bei den Gemeinden von 9.9 bzw. 13.9 Mio. Franken hätten ab 2017 im Umfang von 9.2 Mio. Franken und ab 2018 im Umfang von 11.9 Mio. Franken durch einen Steuerfussabtausch zuzüglich Kompensation Volksschule mit dem Kanton abgeschöpft werden sollen. Ab 2018 hätte die Massnahme Volksschule aus einer Hand (K-012) zu Entlastungen der Gemeindehaushalten von ca. 2.655 Mio. Franken führen sollen. Es war vorgesehen, deren Kompensation separat zu regeln. Die Entlastung des Kan-tonshaushaltes hätte zusammen mit dem Steuerfussabtausch im Jahr 2017 40.1 Mio. Franken und im Jahr 2018 47.1 Mio. Franken betragen.

Zwischenzeitlich haben sich bei einigen regierungs- und bei diversen kantonsrätlichen Mass-nahmen Änderungen ergeben, die finanzielle Auswirkungen zur Folge haben. Nicht zuletzt die andauernden Beratungen der Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates wer-den zur Folge haben, dass Massnahmen erst zeitlich verzögert umgesetzt werden können. Im

Jahr 2016 werden die Entlastungen daher um einiges geringer ausfallen, als mit der Vorlage EP2014 geplant.

Die Tabellen 1 und 2 im Anhang zeigen die Entlastungswirkungen aller Massnahmen und all-fällige Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage EP2014 auf. Diese Tabellen werden fortan massgebende Basis fürs Controlling sein.

Es zeigt sich, dass die weiterhin vorgesehenen Massnahmen – ohne Steuerfussabtausch – den Staatshaushalt 2017 um 25.4 Mio Franken (Vorlage EP2014: 30.9 Mio. Franken) und 2018 nunmehr noch um 28.1 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 35.2 Mio. Franken) entlasten werden. Die Gemeindehaushalte werden bei entsprechender Umsetzung 2017 von Entlastungen in der Höhe von insgesamt 7.3 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 9.9 Mio. Franken), 2018 von 8.8 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 13.9 Mio. Franken) profitieren. Folglich liegt das Potential für einen Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinden um 2.6 Mio. Franken respektive um 5.1 Mio. Franken tiefer. Die separat zu regelnde Kompensation durch die Massnahme «Volksschule aus einer Hand» (K-012), wird zudem wegen der zeitlichen Verzögerung erst ab 2019 zu Entlastungen von Gemeindehaushalten von ca. 2.655 Mio. Franken führen.

			Jahr 2018		
			Vorlage	IST	Differenz
Kanton	R	Entlastungsmassnahmen	18.9	17.5	-1.4
	K	Entlastungsmassnahmen	9.8	5.0	-4.8
	K	Steuerliche Massnahmen	6.5	5.6	-0.9
		TOTAL	35.2	28.1	-7.1
Gemeinden	R	Entlastungsmassnahmen	1.2	0.3	-0.9
	K	Entlastungsmassnahmen	7.1	3.7	-3.4
	K	Steuerliche Massnahmen	5.6	4.8	-0.8
		TOTAL	13.9	8.8	-5.1
Kompensation*	über Steuerfussabtausch		9.2	-	-9.2
	aus "Volksschule aus einer Hand" **		2.7	-	-2.7
Wirkung Kanton TOTAL			47.1	28.1	-19.0
Wirkung Gemeinden TOTAL			2.0	8.8	6.8

* vergleiche Tabelle S 26. Vorlage EP2014

** Separat zu regeln im Rahmen der Vorlage "Volksschule aus einer Hand"

4.2 Massnahme Rechtsformänderung Interkantonaies Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (K-004)

Die Aufsichtskommission über die gemeinsame Lebensmittelkontrolle prüfte eine Integration aller Veterinärwesen unter dem Dach des Interkantonalen Labors und eine Verselbständigung der Institution. Diesem Vorhaben stimmten aber nicht alle Regierungen der Partnerkantone zu: Während sich der Kanton Schaffhausen offen zeigte, entschieden sich die beiden Appenzell gegen die Integration des Veterinärwesens. Der Kanton Glarus, welcher die Zusammenlegung von Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen aktiv anstrebt, kündigte daraufhin die bisherige Zusammenarbeit in der Lebensmittelkontrolle mit Schaffhausen und den beiden Appenzell auf Ende 2017. Eine Verselbständigung ist damit vorerst kein Thema mehr.

4.3 Massnahme Reduktion Prämienverbilligung (K-006)

Im Anhang II zur Vorlage EP2014 findet sich die detaillierte Beschreibung zur Wirkung dieser Massnahme. Die Prognosen zu den Auswirkungen der Prämienverbilligungen auf EP2014 wurden seit September 2014 laufend angepasst und beruhen auf Schätzungen. Das Prämienwachstum 2016 ist sehr hoch, die kantonale Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Schaffhausen wird gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG um 4.6 % steigen. Im Jahr 2017 sollte sich der Prämienanstieg etwas legen, da sich die Kantonsbeiträge an die stationären Spitalbehandlungen KVG-konform von 53 % auf 55 % erhöhen (und die Beiträge der Krankenkassen entsprechend von 47 % auf 45 % zurückgehen).

Anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat wurden folgende Ziele der Massnahme nochmals betont: Die Auszahlungen zur Prämienverbilligung sollen so gesteuert werden, dass die Beiträge von Kanton und Gemeinden zusammen 80 % der Bundesbeiträge erreichen – ohne im Umstellungsjahr den maximalen Prämien selbstbehalt (15 % gemäss angenommener Volksinitiative) zu verändern. Anpassungen des maximalen Prämien selbstbehalts sollen erst in späteren Jahren bedarfsgerecht realisiert werden, wenn die Beiträge von Kanton und Gemeinden die Summe von 80 % des Bundesbeitrages übersteigen.

Die ursprüngliche Vorlage EP2014 des Regierungsrats bezifferte den Korrekturbedarf bzw. die Einsparungen von Kanton und Gemeinden gegenüber der geltenden Dekretsregelung auf 6.2 Mio. Franken (2016) bzw. 8.6 Mio. Franken (2018). Aufgrund der deutlich unter den Erwartungen liegenden Beitragsentwicklung 2014 – die Beiträge an die Versicherten stiegen namentlich aufgrund der ab 2014 geltenden neuen Dekretsbestimmungen weniger stark als erwartet an – reduzierte der Regierungsrat in der Vorlage vom 27. Januar 2015 bei gleich bleibenden Zielen das Sparpotential auf 3.6 Mio. Franken (2016). Diese (zu) optimistische Annahme musste im Sommer 2015 namentlich angesichts des unerwartet hohen Anstiegs der Kantonsbeiträge an die Versicherer zur Finanzierung nicht einbringbarer Zahlungsausfälle einerseits sowie der Krankenkassenprämien 2016 andererseits revidiert werden. Unter Anrechnung des in 1. Lesung angenommenen Zusatzantrags des Regierungsrats auf Modifikation des anrechenbaren Einkommens betragen die Einsparungen bei unveränderten Zielvorgaben nunmehr 5.9 Mio. Franken (2017) bzw. 6.5 Mio. Franken (2018). Die dämpfende Wirkung der Dekretsrevision 2014 wird mithin durch Steigerungen bei den kantonal rückzufinanzierenden Zahlungsausfälle sowie den Krankenkassenprämien teilweise aufgewogen.

Massgebend sind fortan folgende aktualisierte Werte vom September 2015:

Prognosen	Beiträge IPV total	Anteil Bund	Anteil Kanton + Gemeinden	Kanton + Gemeinden % Bund
Budget 2014	44.5	22.3	22.2	100 %
Rechnung 2014	41.6	22.2	19.4	87 %
Budget 2015 (Mai 2014)	46.6	23.1	23.5	102 %
Basis EP2014 und Budget 2015 II (Mai 2015)	44.7	23.4	21.3	91 %
Prognose 2015 aktualisiert (August 2015)	46.2	23.4	22.8	97.5 %

Zielwerte gemäss EP2014	Beiträge IPV total	Anteil Bund	Anteil Kanton + Gemeinden	Kanton + Gemeinden % Bund
2016	43.9	24.4	19.5	80 %
2017	45.5	25.3	20.2	80 %
2018	47.0	26.1	20.9	80 %

Differenz Zielwerte EP2014 zu Erwartungen altrechtlich	Beiträge IPV total	Anteil Bund	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
2016 (2016 ohne zeitliche Verzögerung EP2014)	0 (- 5.4)	-	0 (- 1.9)	0 (- 3.5)
2017	- 5.9	-	- 2.1	- 3.8
2018	- 6.5	-	- 2.3	- 4.2

Voraussichtlich wird diese Massnahme 2017 500'000 Franken und ab 2018 725'000 Franken weniger als bei der Ausarbeitung der Vorlage EP2014 geschätzt einbringen.

4.4 Massnahme Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten (K-010)

Ziel dieser Massnahme K-010 ist es, die Kantonsbeiträge an die Gemeinden zur Mitfinanzierung der Altersheime auf 50 % der normativen Gemeindebeiträge an die Pflegekosten zu begrenzen. Damit sollen die Subventionen für Heime mit überdurchschnittlichen Betriebsdefiziten eingeschränkt und verstärkte Anreize geschaffen werden zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der betroffenen Heime.

Für die Jahre 2017+ wurden in der Vorlage EP2014 die folgenden finanziellen Konsequenzen prognostiziert:

- Entlastung Kanton - 1.0 Mio. Franken
- Belastung Gemeinden + 0.5 Mio. Franken

Die Angaben beruhen auf der Annahme, dass die von der Massnahme betroffenen Heime 2016 von ihren Träger- bzw. Vertragsgemeinden Defizit- und Sonderbeiträge im Gesamtrahmen von 2 Mio. Franken benötigen werden, die nach geändertem Recht nicht mehr subventionsberechtigt wären (Reduktion der Kantonsbeiträge 2017 um 50 % von 2 Mio. Franken). Zudem wurde erwartet, dass die Beitragskürzung des Kantons nur zur Hälfte auf die Gemeinden

zurückschlägt, weil die neuen Bestimmungen als Anreiz wirken, die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Heime durch Kostensenkungen und / oder Ertragssteigerungen zu verbessern. Die angenommene Effizienzsteigerung um 0.5 Mio. Franken entspricht knapp 1.0 % des Umsatzvolumens der fünf hauptbetroffenen Heime in der Stadt Schaffhausen und liegt damit in einer realisierbaren Grössenordnung.

Im Rechnungsjahr 2014 haben die Defizit- und Sonderbeiträge der Gemeinden, die gemäss Massnahme K-010 künftig nicht mehr subventioniert würden, annähernd 3.8 Mio. Franken erreicht, entsprechend einem Überhang von rund 1.8 Mio. Franken gegenüber dem Zielwert 2016 gemäss Vorlage EP2014. Die Differenz liegt im Wesentlichen in den hohen Betriebsfehlbeträgen der Heime in der Stadt Schaffhausen begründet. Diese haben sich 2014 – entgegen dem Erwartungsstand vom Frühjahr 2014 – gegenüber dem Vorjahr nicht verringert, sondern im Gegenteil weiter erhöht. Auf die fünf Heime in der Stadt, welche unter Einbezug der zugehörigen Vertragsgemeinden Reiat / Durachtal rund die Hälfte der Kantonsbevölkerung versorgen, entfielen annähernd 90 % der betroffenen Defizit- und Sonderbeiträge (3.4 Mio. Franken). Der Anteil der übrigen Heime ist dagegen bescheiden (total knapp 0.4 Mio. Franken). Eine Umsetzung der Vorlage EP2014 im Rahmen der anvisierten Proportionen würde bedingen, dass die Defizite der städtischen Heime bis 2016 durch Einsparungen und zusätzliche Einnahmen gegenüber der Rechnung 2014 um rund 1.8 Mio. reduziert werden können, entsprechend einer Effizienzsteigerung um gut 5 % der aktuellen Umsätze.

Ausgehend von dieser Annahme ergibt die Nachkalkulation des Regierungsrates folgendes: Die Entlastungswirkung beim Kanton beträgt neu 2.25 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 1.0 Mio. Franken), die Belastungswirkung bei den Gemeinden wird neu auf 1.45 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 0.5 Mio. Franken) beziffert. Damit wird die Nettoentlastung bei Kanton und Gemeinden von 0.5 Mio. Franken auf 0.8 Mio. Franken erhöht.

Ungeachtet der noch ausstehenden Beschlussfassung zur Massnahme K-010 hat die Stadt Schaffhausen bereits Massnahmen zur Reduktion der Betriebsdefizite ihrer Heime eingeleitet (neu definierte Aufnahmekriterien, konzeptionelle Trennung von Service-Wohnen und Pflegewohngruppen, Umnutzung Altersheim Steig u.a.). Wie weit und in welchem Zeithorizont die Spar-Erwartungen der Vorlage EP2014 damit erreicht werden können, kann derzeit allerdings noch nicht beziffert werden. Aufgrund der noch nicht klar absehbaren Perspektiven für die kommenden Jahre wird von Seiten der Gemeinden gefordert, die Auswirkungen von EP2014 auf die Gemeinden nicht nach den Erwartungen für die Jahre 2016 / 2017 zu beziffern, sondern aufgrund der Ist-Werte der Rechnung 2014 bzw. der Mittelwerte 2012 – 2014. Die verlangte Kalkulations-Methodik, die allein auf zurückliegenden Rechnungsdaten basiert, klammert jedoch die mit der Massnahme K-010 anvisierten künftigen Effizienzgewinne der Heime systematisch aus. Damit würde die Massnahme K-010 als reine Lastenumlagerung vom Kanton auf die Gemeinden erscheinen, deren Volumen beim anvisierten Steuerfuss-Ausgleich vollumfänglich angerechnet werden müsste. Für den Kanton würde im Rahmen von EP2014 damit keine anrechenbare Belastungsreduktion mehr verbleiben. Konkret würde sich bei einer solchen Rechnungsart insbesondere die Bilanz für die Stadt Schaffhausen um rund 1.3 Mio. Franken verschlechtern, womit das Potenzial für einen für die Stadt kostenneutralen Steuerfussabtausch um mehr als 1 Steuerprozent reduziert würde.

Aus den genannten Gründen, spricht sich der Regierungsrat dafür aus, den bereits – ohne Inkraftsetzung der mit EP2014 vorgeschlagenen Massnahme «Begrenzung Kantonsbeiträge

Pflegekosten» – erfolgreich eingeschlagenen Weg unabhängig vom EP2014 weiter zu verfolgen. Demnach beantragt der Regierungsrat die Streichung der Massnahme K-010 aus der Vorlage EP2014. Gleichwohl soll die Kostenentwicklung in den Alters- und Pflegeheimen aber weiterhin beobachtet werden. Sollten sich die grossen Effizienzunterschiede zwischen den Heimen der verschiedenen Versorgungsregionen ab 2016 nicht zurückbilden, wird die Lage neu beurteilt und die Ausarbeitung einer separaten Vorlage zur Revision der einschlägigen Bestimmungen des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes in Auftrag gegeben.

4.5 Massnahmen Volksschulbereich

Die Massnahme «Volksschule aus einer Hand» (K-012) soll in Form eines zweistufigen Prozesses umgesetzt werden. Das Vorprojekt (Machbarkeitsstudie und Vorlage zur Projektorganisation inklusive Kreditantrag für die Projektkosten) kann frühestens nach Ablauf der Referendumsfrist am 1. Dezember 2015 in Angriff genommen werden und wird voraussichtlich ein Jahr dauern. Wird das Vorprojekt gutgeheissen, erstellt der Regierungsrat Bericht und Antrag zur detaillierten Umsetzung. Somit kann infolge der aktuell bereits zu verzeichnenden Verzögerung in der Beratung der Vorlage EP2014 im besten Fall 2019 / 2020 mit einer Umsetzung gerechnet werden. Das Volumen einer möglichen Einsparung für Kanton und Gemeinde bleibt vorerst unverändert bei 4.5 Mio. Franken. Dies entspricht einer theoretischen Hochrechnung, genauere Daten sind erst mit der Ausarbeitung der Vorlage im Hauptprojekt möglich.

Die Massnahme «Abbau Pflichtlektionen an der Primarschule und der Sekundarstufe I» (R-026) muss inhaltlich neu an die Prozesse zur Festlegung einer neuen Stundentafel und die Einführung des neuen Lehrplans geknüpft werden. Daraus resultiert eine Verzögerung der Entlastungseffekte von zwei Jahren, d.h. neu einlaufend ab Schuljahr 2018 / 2019. Allenfalls resultieren noch weitere inhaltliche Veränderungen der Massnahme oder zeitliche Verzögerungen durch aktuell laufende politischen Vorstösse (Volksinitiative «Schule mit Zukunft», Volksinitiative «Lehrplan vors Volk», Motion und Postulat Kantonsrat Erwin Sutter «Aufschub Einführung Lehrplan 21» und «Genehmigung Lehrplan 21 durch den Kantonsrat»).

Die Massnahmen «Abbau Pflichtlektionen an der Primarschule und der Sekundarstufe I» (R-026) und «Volksschule aus einer Hand» (K-012) zeigen frühestens im Jahr 2019 volle Wirkung. In der Vorlage EP2014 waren für diese beide Massnahmen ab dem Jahr 2018 insgesamt noch 2.97 Mio. Franken beim Kanton sowie 3.78 Mio. Franken bei den Gemeinden an Einsparungen eingestellt. Das ursprünglich ermittelte Entlastungspotential der Vorlage EP2014 betrug für Kanton und Gemeinden zusammen 6.75 Mio. Franken. In der aktualisierten Übersicht ist für das Jahr 2018 lediglich noch die Massnahme R-026 mit einer ersten Teilwirkung enthalten (0.47 Mio. Franken Kanton und 0.68 Mio. Franken Gemeinden). Für die Zeit darüber hinaus bleibt das Volumen der Einsparungen für Kanton und Gemeinden von insgesamt 2.7 Mio. Franken vorerst aber unverändert bestehen.

Festzuhalten ist auch an der mit Vorlage EP2014 dargelegten Absicht, die Kompensation für die Gemeindeentlastungen im Volksschulbereich separat zu regeln. Im Volksschulbereich werden im Jahr 2019 weiterhin Mindestentlastungen von 4 Mio. Franken zum Gesamtziel EP2014 hinzugerechnet. Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt aktuell 41 % der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen (Art. 92 Schulgesetz vom 27. April 1981, SHR 410.100). Im Rahmen der Umsetzung dieser beiden Massnahmen sollte der Kostenteiler

zwischen Kanton und Gemeinden neu derart festgelegt werden, dass eine nachhaltige Entlastung der Kantonsfinanzen im Umfang von mindestens 4 Mio. Franken erzielt wird. Dies entspricht einer grosszügigen Aufteilung der gesamten Entlastung von ca. 2/3 für den Kanton und 1/3 für die Gemeinden. Insbesondere unter Berücksichtigung der bereits heute für den Kanton eher ungünstigen Kostenverteilung im Bildungsbereich wird dieses Mindestziel als realistisch erachtet. Im Rahmen der in der nächsten Legislatur anzugehenden Aufgabenentflechtung und neuen Aufgabensteuerung zwischen Kanton und Gemeinden muss die unterschiedliche Entwicklung der Kosten für die Aufgabenerfüllung von Kanton und Gemeinden auch im Bildungsbereich angegangen werden. Das Erziehungsdepartment wurde vom Regierungsrat mit der Umsetzung beauftragt.

4.6 Zusammenstellung (nur) der R- und K-Massnahmen mit finanziellen Veränderungen gegenüber Vorlage EP2014

EP2014 - Übersicht R-Massnahmen Stand 10/2015		Auswirkungen Kanton gem. Vorlage EP2014			Auswirkungen Gemeinden gem. Vorlage EP2014			Auswirkungen Kanton Update Stand 10/2015			Auswirkungen Gemeinden Update Stand 10/2015		
Nr.	Kurzbeschreibung der Massnahme	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+
R-002 DI	IV-Heime: Kostenbegrenzung auf Benchmark SODK Ost+	400'000	600'000	800'000				70'000	270'000	470'000			
R-025 DI	Schliessung Standort Pflegezentrum <i>Antrag Eichenberger K-009: -150'000 Kanton, + 100'000 Gemeinden</i>		2'900'000	2'600'000		-600'000	-300'000		2'900'000	2'600'000		-600'000	-350'000
R-026 ED	Abbau Pflichtlektionen an Primar- und Sekundarstufe I (ohne Kindergarten) - <i>Entlastung ab 2019: 1'127'090</i>	469'450	1'127'090	1'127'090	675'550	1'621'910	1'621'910	0	0	469'450	0	0	675'550
R-030 ED	Aufhebung einer Klasse des Vollzeitmodells Berufsvorbereitungsjahr	220'000	220'000	220'000				0	0	0			
R-031 ED	Aufhebung einer arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungsklasse Vorlehre Gesundheit	90'000	90'000	90'000				0	0	0			
R-040 ED	Verzicht Schulgeldübernahme des Kantons für Informatikmittelschulen	32'000	48'000	48'000				0	32'200	64'400			

EP2014 - Übersicht R-Massnahmen Stand 10/2015		Auswirkungen Kanton gem. Vorlage EP2014			Auswirkungen Gemeinden gem. Vorlage EP2014			Auswirkungen Kanton Update Stand 10/2015			Auswirkungen Gemeinden Update Stand 10/2015		
Nr.	Kurzbeschreibung der Massnahme	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+
R-054	Verrechnung der Polizeieinsätze bei Grossveranstaltungen FD	50'000	50'000	50'000				30'000	30'000	30'000			
R-059	Mietzinsanpassung der Zeughausflächen für Nutzung durch Dritte BD	18'000	24'000	24'000				18'000	15'500	15'500			
R-068	Kündigung Leistungsvereinbarung «Bildung im Strafvollzug» VD	40'000	40'000	40'000				0	0	0			
R-071	Aufhebung der amtlichen Weinlesekontrolle und Online-Meldewesen VD	10'000	40'000	40'000				0	0	40'000			
R-073	Zentralisierung amtstierärztlicher Aufgaben DI	10'000	10'000	10'000				- 10'000	10'000	10'000			
R-079	Stellenabbau im Bereich Kartografie, Geodaten und Pläne (Amt für Geoinformation) VD			145'000						75'000			

EP2014 - Übersicht K-Massnahmen Stand 10/2015		Auswirkung Kanton gem. Vorlage EP2014			Auswirkung Gemeinden gem. Vorlage EP2014			Auswirkung Kanton Update 10/2015			Auswirkung Gde. Update 10/2015		
Nr.	Kurzbeschreibung der Massnahme	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+
K-001	Verzicht auf Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten	220'000	220'000	220'000	-220'000	-220'000	-220'000	0	220'000	220'000	0	-220'000	-220'000
K-002	Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen			500'000			200'000			500'000			0
K-003	Reduktion Abgeltung Ortsverkehr	500'000	500'000	500'000				320'000	450'000	450'000			
K-004	Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt		60'000	120'000					0	0			
K-005	Abschaffung Liste säumige Prämienzahler	100'000	100'000	100'000				0	100'000	100'000			
K-006	Reduktion Prämienverbilligung	2'200'000	2'600'000	3'000'000	4'000'000	4'800'000	5'600'000	0	2'100'000	2'275'000	0	3'800'000	4'225'000
K-007	Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen	380'000	350'000	300'000				190'000	350'000	300'000			
K-010	Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten		1'000'000	1'000'000		-500'000	-500'000		0	0	-	0	0

EP2014 - Übersicht K-Massnahmen Stand 10/2015		Auswirkung Kanton gem. Vorlage EP2014			Auswirkung Gemeinden gem. Vorlage EP2014			Auswirkung Kanton Update 10/2015			Auswirkung Gde. Update 10/2015		
Nr.	Kurzbeschreibung der Massnahme	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+
K-012 ED	«Volksschule aus einer Hand»			1'845'000			2'655'000			0			0
K-014 FD	Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei		425'900	425'900		-425'900	-425'900		0	0		0	0
K-016 DI	Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol	650'000	650'000	650'000				75'000	150'000	150'000			
K-017 FD	Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)		50'000	50'000					0	50'000			
K-018 FD	Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8		2'494'000	2'494'000		2'153'700	2'153'700		2'586'900	2'586'900		2'239'400	2'239'400
K-020 FD	Quellensteuer Arbeitgeberprovision: Reduktion von 3 % auf 2 %		216'000	216'000		195'000	195'000		242'300	242'300		212'200	212'200
K-021 FD	Reduktion Pendlerabzug		2'820'000	2'820'000		2'477'000	2'477'000		1'700'000	1'700'000		1'505'300	1'505'300

4.7 Gründe finanzieller Veränderungen bei den R-Massnahmen

Bei den R-Massnahmen nahm der Regierungsrat bei der Überarbeitung des Staatsvoranschlages 2015 infolge des Referendums, wie gesagt, bei den IV-Heimen (R-002) eine Kürzung von wiederkehrend 330'000 Franken vor und passte die Bildungsmassnahmen R-030 (220'000 Franken ab 2016) und R-031 (90'000 Franken ab 2016) an. Weiter haben sich zwischenzeitlich folgende Änderungen ergeben:

Aufgrund der veränderten Menge (Pflegetage) und der neuen Beitragssätze gemäss Art. 11 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes ist neu jedoch mit einer Zusatzbelastung der Gemeinden um Fr. 50'000.- (2018 ff.) zu rechnen, was sich bei R-025 auswirkt. Zwei Massnahmen lassen sich nur im reduzierten Umfang umsetzen. Infolge eines Rechtsmittelverfahrens betreffend einen Fall der «Verrechnung der Polizeieinsätze bei Grossveranstaltungen» (R-054) müssen Polizeieinsätze Privaten zu einem tieferen Satz als vorgesehen in Rechnung gestellt werden, weshalb Schätzungen zufolge mindestens 20'000 Franken jährlich weniger abgegolten werden können. Die neu vereinbarten Mietverträge im Zeughaus führen zwar bei R-059 weiterhin zu einer Entlastung, ab 2017 fallen die jährlichen Einsparungen aber 8'500 Franken tiefer aus, da der Regierungsrat der Stiftung Museum im Zeughaus angesichts des grossen Einsatzes der Vereinsmitglieder und der aktuellen Popularität des Museums in grossen Kreisen der Bevölkerung etwas entgegen kam. Aufgrund der Zuständigkeiten wurde die Massnahme vom Finanzdepartement ins Baudepartement verschoben.

Gänzlich fallen gelassen werden muss die Massnahme «Kündigung Leistungsvereinbarung Bildung im Strafvollzug» (R-068). Die Leistungsvereinbarung wurde vom Strafvollzugskonkordat und nicht von den einzelnen Mitgliedskantonen abgeschlossen. Sie kann daher vom Kanton Schaffhausen nicht isoliert gekündigt werden. Eine Dispensation des Kantons Schaffhausen von der Beitragspflicht innerhalb des Strafvollzugskonkordats ist politisch nicht umsetzbar. Es entfallen damit jährliche Entlastungen von 40'000 Franken.

Weiter können einige der geplanten Massnahmen erst später als geplant umgesetzt werden, was sich ebenfalls finanziell auswirkt. Nebst der beschriebenen, zweijährigen Verschiebung der Massnahme «Pflichtlektionen an Primar- und Sekundarstufe I» (R-026) (vgl. Ziff. 4.5) verzögert sich auch die Massnahme «Verzicht Schulgeldübernahme des Kantons für Informatikmittelschulen» (R-040) um ein Jahr, weil die Kündigungsfrist gemäss dem Regionalen Schulgeldabkommen RSA Ost zwei Jahre beträgt. Dafür wird die Einsparung dann höher als geplant sein (2018: 16'400 Franken). Ebenfalls erst ab 2018 Entlastungswirkungen haben wird die Massnahme «Aufhebung der amtlichen Weinlesekontrolle und Online-Meldewesen» (R-071). Es ist den Kellereibetrieben nicht möglich, innert der geplanten Zeit die hierfür notwendigen Umstellungen vorzunehmen. Entsprechend sind 2016 Entlastungen in der Höhe von 10'000 Franken und 2017 solche in der Höhe von 40'000 Franken zu streichen. Bei der Massnahme «Zentralisierung amtstierärztlicher Aufgaben» (R-073) bereitete die Rekrutierung eines geeigneten Tierarztes aufgrund des ausgetrockneten Stellenmarktes Schwierigkeiten. Somit fällt der Zusatzaufwand für die unabdingbare Ausbildung zum amtlichen Tierarzt (ATA) erst im Jahr 2016 an. Nach Abschluss der notwendigen Ausbildung ist der neue ATA im Jahr 2017 voll einsatzfähig, und entsprechend lassen sich die ausgewiesenen Synergiegewinne dann realisieren. Schliesslich halbiert sich das Entlastungspotential bei der Massnahme «Stellenabbau im Bereich Kartografie, Geodaten und Pläne» (R-079) für das

Jahr 2018 auf die Hälfte (75'000 Franken statt 145'000 Franken), da die Stelle mit einer ordentlichen Pensionierung Mitte 2018 abgebaut wird. Ab 2019 greift die Massnahme im vollen Umfang von jährlich 145'000 Franken.

Die Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates erzielen für den Kanton neu Entlastungen von 15.6 Mio. Franken im Jahr 2017 (Vorlage EP2014: 17.5 Mio. Franken) und von 17.5 Mio. Franken im Jahr 2018 (Vorlage EP2014: 18.9 Mio. Franken). Die Differenz beträgt gemäss aktuellem Stand gegenüber der Vorlage EP2014 im Jahr 2017 –1.9 Mio. Franken, im Jahr 2018 –1.4 Mio. Franken.

Für die Gemeinden resultierten aus diesen Massnahmen 2017 insgesamt Mehrbelastungen von 0.8 Mio. Franken (Vorlage EP2014: Entlastungen von 0.8 Mio. Franken), 2018 Entlastungen von knapp 0.3 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 1.2 Mio. Franken).

4.8 Gründe finanzieller Veränderungen bei den K-Massnahmen

Zunächst ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Massnahme «Besoldung der Gemeindepräsidenten» (K-001) per 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, da die Schlussabstimmung im Kantonsrat über das Dekret erst in der 2. Lesung abgehalten wird. Eine unterjährige Inkraftsetzung ist dabei nicht sinnvoll, weshalb mit der Umsetzung wohl bis zum 1. Januar 2017 zugewartet werden muss. Somit resultiert aus dieser Massnahme 2016 entgegen der Einschätzung in der Vorlage EP2014 keine Entlastung.

Bei der Massnahme «Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen» (K-002) verzichtete der Regierungsrat auf die ursprünglich vorgesehene Anrechnung einer Einsparung von 200'000 Franken bei der Stadt Schaffhausen. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Angaben über die (umfassenden) Einsparungen in der Vorlage zum Kompetenzzentrum Tiefbau (580'000 Franken pro Jahr für den Kanton, 410'000 Franken pro Jahr für die Stadt) nicht mit den vorliegenden Einsparungen gleichgesetzt werden können. Bei der Vorlage zum Kompetenzzentrum Tiefbau sind die umfassenden Einsparungen aufgeführt, d. h. unter Berücksichtigung der Investitionen bzw. entfallenen Investitionen mit den entsprechenden Zins- und Abschreibungskosten bzw. den verhinderten Zins- und Abschreibungskosten.

Da der mit der Massnahme «Reduktion Abgeltung Ortsverkehr» (K-003) geplante Abgeltungssatz, wie beschrieben (vgl. Ziff. 3.1), reduziert wurde, betragen die direkten Entlastungen nur noch 200'000 Franken (Vorlage EP2014: 500'000 Franken). Das Baudepartement fand dafür noch alternative Sparmöglichkeiten: Die VBSH wird künftig knapper budgetieren, was zu einem tieferen Kantonsbeitrag führt (ca. 120'000 Franken). Zudem sind Synergiegewinne aufgrund der gemeinsamen Trägerschaft VBSH / RVSH sowie Einsparungen infolge eines optimierten Angebotes auf den Fahrplanwechsel 2017 zu erwarten. Insgesamt können damit ab 2016 Entlastungen in der Höhe von 320'000 Franken und ab dem Jahr 2017 solche in der Höhe von 450'000 Franken realisiert werden.

Im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates definitiv fallen gelassen wurde aus den genannten Gründen (vgl. Ziff. 4.2) die Massnahme «Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt» (K-004). Entsprechend musste der zugehörige Betrag aus EP2014 gestrichen werden. Im Jahr 2016 entfallen aufgrund der andauernden Beratungen im Kantonsrat weitere Entlastungen aus den Massnahmen «Abschaffung

Liste säumige Prämienzahler» (K-005) sowie «Reduktion Prämienverbilligung» (K-006). Beide können jeweils nur für ein ganzes Jahr und somit erst per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Bei der Prämienverbilligung (K-006) verringert sich zudem auch in den Folgejahren das Entlastungspotential (vgl. Ziff. 4.3). Die «Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen» (K-007) kann theoretisch bereits auf Mitte 2016 in Kraft gesetzt werden, dadurch halbiert sich aber die in der Vorlage EP2014 vorgesehene Entlastungssumme gleichwohl. Alsdann soll die Massnahme «Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten» (K-010) entfallen (vgl. Ziff. 4.4).

Die Massnahme «Volksschule aus einer Hand» (K-012) fand wohl Zustimmung vor dem Kantonsrat, wird aber Gegenstand einer separaten Vorlage sein und erst ab 2019 Entlastungswirkungen entfalten können. Die erwarteten Mindestentlastungen von 4 Mio. Franken werden beim Gesamtziel EP2014 mitberücksichtigt (vgl. Ziff.4.5).

Definitiv abgelehnt hat der Kantonsrat in der 1. Lesung die Massnahme «Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei» (K-014) (vgl. Ziff. 3.2). Die Entlastung wird nicht mehr angerechnet. Ebenfalls abgelehnt hat der Kantonsrat in der 1. Lesung die abgeschwächte Variante des Regierungsrats zur Massnahme «Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol» (K-016), die Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Kleinhandel mit gebrannten Wassern. Solange diese aber nicht definitiv gestrichen ist, wird sie noch zum Entlastungsvolumen gezählt, für das Jahr 2016 allerdings wegen der anhaltenden Beratungen im Kantonsrat nur mit dem halben Wert.

Die Massnahme «Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)» (K-017) zeigt erst ein Jahr später die vorgesehene Entlastungswirkung, weil das Umsetzungsprojekt zu HRM2 infolge des Referendums gegen den Staatsvoranschlag 2015 aufgeschoben werden musste. Aufgrund der Änderungen der Spezialkommission bei der Massnahme «Reduktion Pendlerabzug» (K-021) (vgl. Ziff. 3.1) schrumpft deren Entlastungseffekt um 40 %. Bei den Massnahmen «Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8» (K-018) und «Quellensteuer Arbeitgeberprovision» (K-020) resultieren geringfügige Mehreinnahmen aus den aktualisierten Daten.

Unter Berücksichtigung der im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates definitiv fallen gelassenen Massnahmen sowie unter der Annahme, dass dem regierungsrätlichen Antrag auf Streichung der Massnahme K-010 statt gegeben wird, könnte entsprechend der aktuellsten Daten im Jahr 2017 eine Entlastungswirkung von 9.8 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 13.4 Mio. Franken) und im Jahr 2018 eine von 10.6 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 16.3 Mio. Franken) herbeigeführt werden. Gegenüber der Vorlage EP2014 beträgt die Differenz gemäss aktuellem Stand 2017 –3.6 Mio. Franken, 2018 –5.7 Mio. Franken.

Für die Gemeinden resultierten aus diesen Massnahmen 2017 insgesamt eine Entlastung von 8.1 Mio. Franken (Vorlage EP2014: Entlastungen von 9.1 Mio. Franken), 2018 Entlastungen von 8.5 Mio. Franken (Vorlage EP2014: 12.7 Mio. Franken). Daraus ergibt sich eine Differenz von –1.0 Mio. Franken im 2017 und eine von –4.2 Mio. Franken im Folgejahr.

4.9 Zusammenzug der finanziellen Veränderungen der R- und K-Massnahmen

Auswirkungen Kanton:

in Mio. Franken	Vorlage 24.09.2014			Update 10/2015				Differenz			
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
Total R-Massnahmen	9.1	17.5	18.9	7.9	15.6	17.5	17.5	-1.2	-1.9	-1.4	-1.4
Total K-Massnahmen *	4.5	13.4	16.3	1.0	9.8	10.6	13.5	-3.5	-3.6	-5.7	-2.8
* davon steuerliche Massnahmen:		6.5	6.5		5.5	5.5	5.5	-	-1.0	-1.0	-1.0
Steuerfussabtausch 4%		9.2	9.2					-	-9.2	-9.2	-9.2
Volksschule			2.7				1.2			-2.7	-1.5
Total alle Massnahmen	13.6	40.1	47.1	8.9	25.4	28.1	32.2	-4.7	-14.7	-19.0	-14.9

Der Zusammenzug aller finanziellen Veränderungen zeigt deutlich auf, dass das Ziel, den Kantonshaushalt bis 2017 um 40 Mio. Franken, resp. 2018 um 47.1 Mio. Franken zu entlasten nach der 1. Lesung noch nicht erreicht ist. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Massnahmen im Bereich der Volksschule erst 2019 / 2020 greifen werden, wird das nachhaltige Ziel einer Entlastung von 40 Mio. Franken im Jahr 2019 um knapp 8 Mio. Franken verfehlt, gegenüber der Vorlage EP2014 des Regierungsrates beträgt die Differenz gar 15 Mio. Franken.

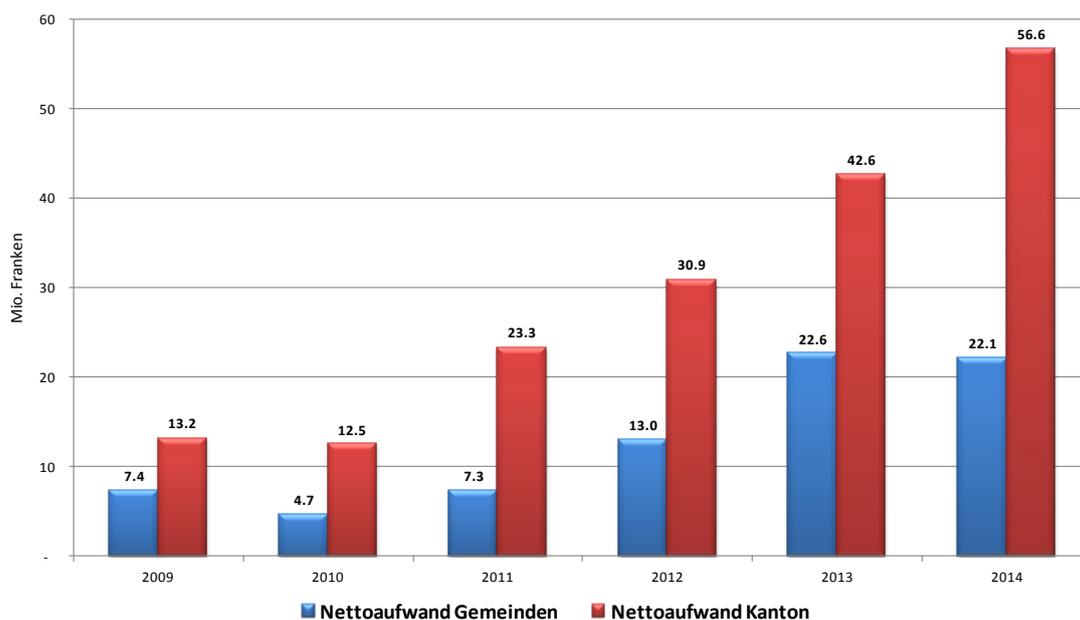
Auswirkungen Gemeinden:

in Mio. Franken	Vorlage 24.09.2014			Update 10/2015				Differenz			
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
Total R-Massnahmen	0.8	0.8	1.2	0.1	-0.8	0.3	0.3	-0.7	-1.6	-0.9	-0.9
Total K-Massnahmen *	3.8	9.1	12.7		8.1	8.5	12.8	-3.8	-1.0	-4.2	0.1
* davon steuerliche Massnahmen:		5.6	5.6		4.8	4.8	4.8	-	-0.8	-0.8	-0.8
Steuerfussabtausch 4%		-9.2	-9.2					-	9.2	9.2	9.2
Volksschule			-2.7				-1.2	-	-	2.7	1.5
Total alle Massnahmen	4.6	0.7	2.0	0.1	7.3	8.8	11.9	-4.5	6.6	6.8	9.9

Demgegenüber werden die Haushalte unserer Gemeinden gemäss aktuellem Stand bereits 2017 deutlich, nämlich um 7.3 Mio. Franken entlastet. 2018 werden es gar 8.8 Mio. Franken sein. Und aufgrund der erst im Jahr 2019 greifenden Massnahmen in der Volksschule kommen weitere gut 2 Mio. Franken dazu. Das Ziel des Regierungsrates war immer klar formuliert: Die bei den Gemeinden anfallenden Entlastungen sollten grösstmöglich zugunsten des Kantonshaushaltes kompensiert werden können.

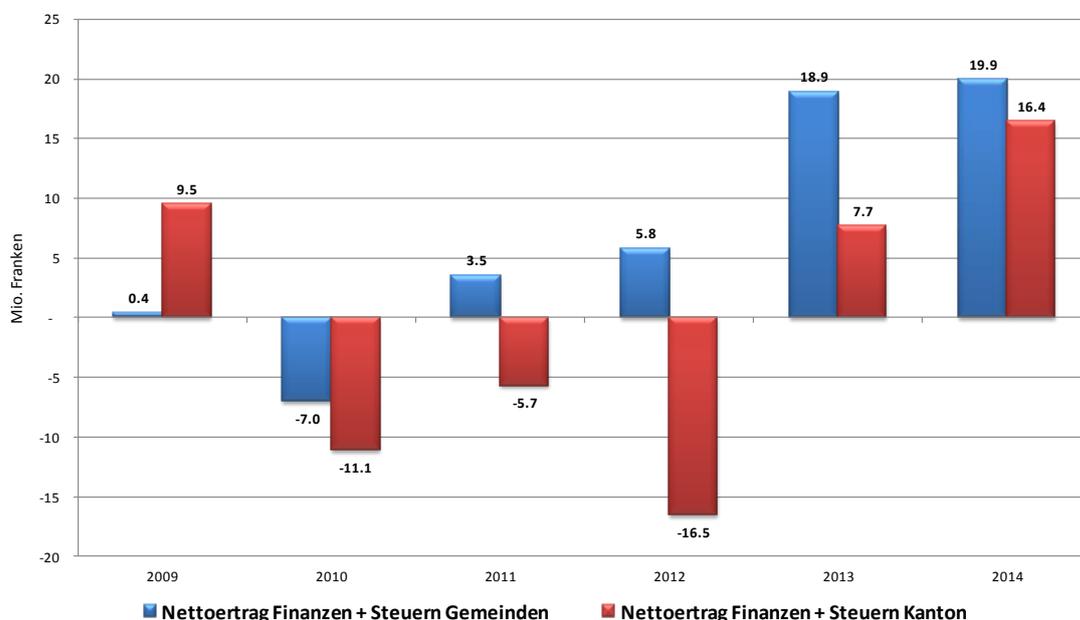
2008 wurde der innerkantonale Finanzausgleich zeitgleich mit einer neuen Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden überarbeitet. Seit diesem Zeitpunkt stieg der Nettoaufwand beim Kanton um 56.6 Mio. Franken und 17.1 Prozent, bei den Gemeinden betrug die Steigerung im gleichen Zeitraum 22.1 Mio. Franken oder 10.7 Prozent. Die Differenz zu lasten des Kantons beträgt damit 34.5 Mio. Franken.

Veränderung Nettoaufwand seit 2008 Kanton und Gemeinden



Im gleichen Zeitraum – seit 2008 – erhöhte sich der Ertrag aus Finanzen und Steuern beim Kanton um 16.4 Mio. Franken respektive 4.7 Prozent, bei den Gemeinden waren es zusätzliche 19.9 Mio. Franken oder ein Anstieg von 9.2 Prozent. Diese Differenz zulasten des Kantons Haushaltes beträgt 3.5 Mio. Franken.

Veränderung Finanzen und Steuern seit 2008 Kanton und Gemeinden



In dieser kumulierten Differenz von 38 Mio. Franken – ausgelöst durch dynamisch steigende Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Bildung, bei denen die Hauptlast vom Kanton getragen wird, aber auch bei der sowohl Kanton und Gemeinden betreffenden sozialen Wohlfahrt, sowie den seit 2008 zurückgehenden Erträgen an Beteiligungen – liegt der Hintergrund des strukturellen Defizits im Kantonshaushalt in der Höhe von 40 Mio. Franken.

Mit EP2014 wird keine Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden angestrebt, eine solche soll erst im Anschluss an den Anschluss an den Volksentscheid über die zukünftige Struktur des Kantons Schaffhausen erfolgen. Vielmehr soll mit EP2014 verhindert werden, dass sich die unterschiedliche Entwicklung der Gemeindehaushalte und des Kantonshaushaltes weiter verschärft. Genau dazu kommt es aber nach dem aktuellen Stand der Entlastungswirkungen, insbesondere wegen der Ablehnung der Massnahme «Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch» (K-022) anlässlich der 1. Lesung des Kantonsrates.

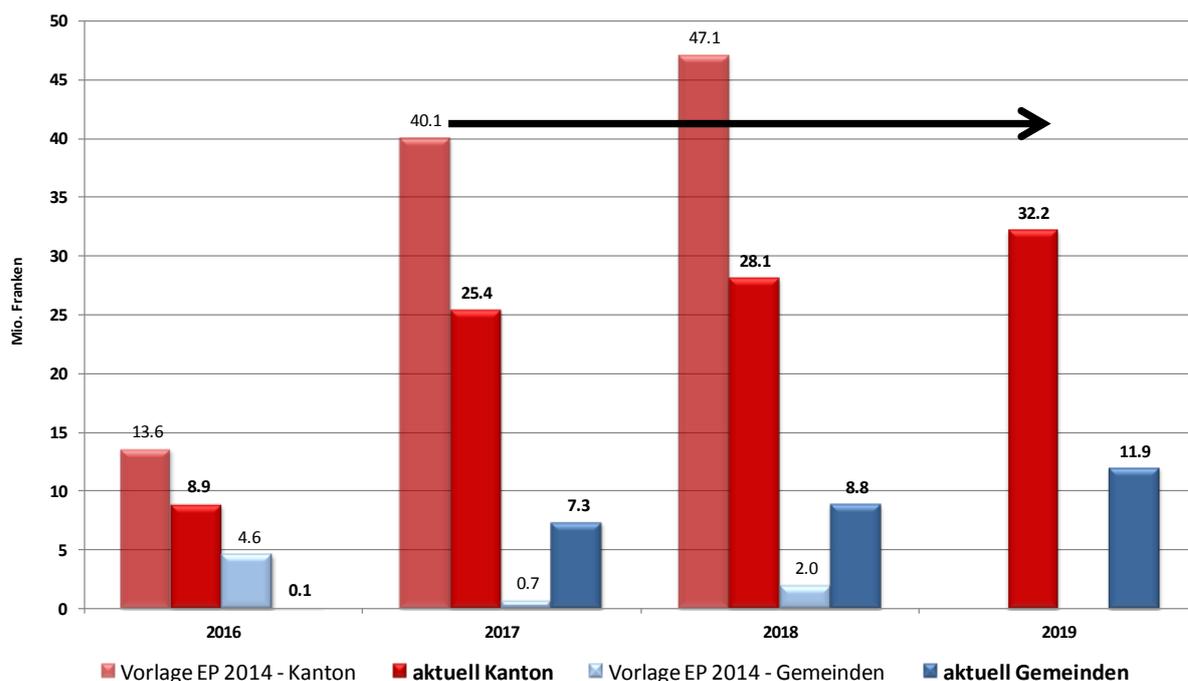
Auswirkungen Kanton und Gemeinden:

in Mio. Franken	Vorlage 24.09.2014			Update 10/2015				Differenz			
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
Total alle Massnahmen	18.2	40.8	49.1	9.0	32.7	36.9	44.1	-9.2	-8.1	-12.2	-5.0
* davon steuerliche Massnahmen:		12.1	12.1		10.3	10.3	10.3				

Erfreulich ist jedoch die Tatsache, dass Kanton und Gemeinden zusammen gemäss aktuellem Stand dem anvisierten Ziel sehr nahe kommen. Zwar wird dieses Ziel nicht bis 2017, beziehungsweise 2018 erreicht, jedoch sollen Kantons- und Gemeindehaushalte bis 2019 um 44.1 Mio. Franken entlastet werden, davon sollen 23.4 Prozent oder 10.3 Mio. Franken über zusätzliche Steuereinnahmen realisiert werden.

Um unsere Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht noch weiter zu belasten, ist es jedoch unumgänglich, schnell einen Weg zu finden, um die bei den Schaffhauser Gemeinden anfallenden Entlastungen grösstmöglich in den Kantonshaushalt umlenken zu können.

Auswirkungen EP 2014 Kanton und Gemeinden
Stand Oktober 2015



5. Kompensation der Gemeindeentlastungen

5.1 Ausgangslage

Um die Kostenneutralität der Entlastungsmassnahmen für die Gemeinden zu wahren, das angestrebte Entlastungsziel von jährlich 40 Mio. Franken ab 2017 zu erreichen und eine ausgewogene respektive der Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprechende Lösung anzubieten, beantragte der Regierungsrat mit der Vorlage EP2014 einen Steuerfussabtausch per 2017. Er sollte nach damaliger Datenbasis (Rechnungsjahres 2013, durchschnittliche Steuerkraft der Gemeinden in den Jahren 2010 bis 2012, 2.3 Mio. Franken= 1 Steuerfussprozent) voraussichtlich 4 Prozentpunkte betragen. Im Jahr 2016 hätten die Gemeinden einmalig und vollständig von den dann zumal anfallenden Entlastungseffekten profitieren sollen. Der Kantonsrat hat den Steuerfussabtausch (K-022) in der 1. Lesung abgelehnt, er verstand ihn als Eingriff in die Gemeindeautonomie.

5.2 Wiederantrag auf Massnahme Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden (K-022a)

An der Absicht, das Entlastungsprogramm 2014 für die Gemeinden haushaltsneutral umzusetzen, hält der Regierungsrat fest. Andernfalls liesse sich das Entlastungsziel nicht erreichen respektive eine weitere Erhöhung des kantonalen Steuerfusses wäre unumgänglich, während den Gemeinden wegen EP2014 theoretisch eine entsprechende Steuerfuss-senkung ermöglicht würde.

Wenn auch die regierungsrätlichen Massnahmen im 2017 zu einer Mehrbelastung der Gemeindehaushalte von 0.8 Mio. Franken führen, so überwiegen die Entlastungen aufgrund der K-Massnahmen in der Höhe von 8.1 Mio. Franken auf Gemeindeebene weiterhin deutlich. Sie betragen insgesamt für 2017 7.3 Mio. Franken, ab 2018 8.8 Mio. Franken jährlich und werden aufgrund der Umsetzung der Massnahmen im Volksschulbereich ab 2019 auf rund 12 Mio. Franken ansteigen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher erneut eine Massnahme «Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden» (K-022a).

Es war zu keiner Zeit die Absicht des Regierungsrates, dass der Kanton den Gemeinden im Zusammenhang mit dem Steuerfussabtausch den Steuerfuss vorschreibt. Es soll weiterhin garantiert sein, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss im Rahmen des übergeordneten Rechts, namentlich der Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100; vgl. Art. 81 ff.) festsetzen können. Im Unterschied zum umstrittenen ursprünglichen Vorschlag der Vorlage EP2014 (vgl. Anhang II.22 der Vorlage EP2014, Entwurf Gesetz über die direkten Steuern), der den Gemeinden vorgeschrieben hätte, dass der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr um vier Prozentpunkte zu senken gewesen wäre, wird nun eine Formulierung gewählt, die den Gemeinden überlässt, in welchem Umfang sie die Entlastungen an ihre Steuerzahlerinnen und Steuerzahler weitergeben wollen. Art. 234 Entwurf Gesetz über die direkten Steuern gibt den Prozentsatz des Steuerfussabtauschs als Zielwert vor (vgl. Anhang II.22a, Entwurf Gesetz über die direkten Steuern). Im Weiteren sieht der Entwurf vor, wie die Gemeinden verfahren müssen, wenn sie ihren Steuerfuss nicht um den vorgeschlagenen Prozentsatz senken, sondern – in die eine oder andere Richtung – von dieser Zielvorgabe abweichen wollen. Mit dieser Bestimmung wird die Gemeindeautonomie gewährleistet und zugleich sichergestellt, dass gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern vollstän-

dige Transparenz besteht. Es soll klar ersichtlich sein, welches die Auswirkungen des Steuerfussabtauschs sind und bei welchen Veränderungen des Steuerfusses es sich um eigentliche (zusätzliche) Steuererhöhungen oder Steuersenkungen der Gemeinden handelt.

Um sicher zu stellen, dass der Steuerfuss auch tatsächlich abgetauscht wird, wird die Steuerfussenkung der Gemeinden neu explizit an eine entsprechende Steuererhöhung des Kantons geknüpft (vgl. Art. 234 Abs. 4 Entwurf Gesetz über die direkten Steuern; Massnahme K-022a).

Die Nettoentlastung für die Gemeinden betragen insgesamt 8.8 Mio. Franken. Zwecks Festsetzung der Höhe des Steuerfussabtausches hat der Regierungsrat die voraussichtlichen Auswirkungen des EP2014 auf jede einzelne Gemeinde nachgeprüft. Er tat dies auf Basis der aktuellsten Daten (Verteilschlüssel des Rechnungsjahres 2014, der für die Jahre 2017 bzw. 2018 erwarteten Belastungen und Entlastungen der Gemeinden gemäss aktualisiertem Stand sowie aufgrund der durchschnittlichen Steuerkraft der Gemeinden in den Jahren 2010 bis 2012 (2.3 Mio. Franken = 1 Steuerfussprozent). Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass zur Kompensation der Entlastungen auf Gemeindeebene ein Steuerfussabtausch in der Höhe von 3 Prozentpunkten, d.h. 6.9 Mio. Franken, angemessen ist. Konkret soll also die Gemeindesteuerbelastung mit Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlage ab 1. Januar 2017 gegenüber dem Jahr 2007 um mindestens 3 Steuerprozentpunkte gesenkt werden und im Gegenzug die Steuerbelastung des Kantons um 3 Steuerprozentpunkte erhöht werden. Damit kann das Entlastungsziel des Kantons nahezu erreicht werden. Ein Abtausch von 3 Steuerfussprozenten hätte einzig für Stetten und Thayngen nennenswerte finanzielle Wirkung zur Folge. Insgesamt würden den Gemeinden trotzdem Entlastungen in der Grössenordnung von 2 Mio. Franken verbleiben, wie dies in der ursprünglichen Vorlage EP2014 vorgesehen war.

5.3 Alternative Varianten zur Kompensation

Der Regierungsrat hat weitere Varianten geprüft, die es dem Kanton ermöglichen würden, die Entlastungen bei den Gemeinden ebenfalls (weitgehend) abzuschöpfen. Etwa könnte sich der Kanton als Ausgleich aus der Mitfinanzierung der Prämienverbilligung zurückziehen oder seinen Anteil im Bereich Altersbetreuung und Pflege auf 25 % reduzieren. Eine effiziente Massnahme wäre weiter die Aktivierung übermässiger Defizite in dem Sinne, dass ein übermässiges Defizit unmittelbar mit einem temporären Steuerzuschlag beseitigt werden müsste. In Frage käme schliesslich auch eine Ausgleichszahlung von den Gemeinden an den Kanton, die nicht an eine bestimmte Aufgabe gebunden ist.

Nach wie vor ist der Regierungsrat überzeugt, dass ein Steuerfussabtausch der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden am angemessensten Rechnung trägt und am einfachsten umsetzbar ist. Er stellt die alternativen Varianten daher bei Bedarf der Spezialkommission näher vor und unterstützt diese bei Interesse an der Ausarbeitung einer Alternativvorlage. Die zu beschliessenden Dekrets- und Gesetzestexte würde der Regierungsrat dem Kantonsrat in Form von Anhängen unterbreiten. Vorab verzichtet er aufgrund der Priorisierung allerdings auf detaillierte Ausführungen.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- 1. Es sei vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen;*
- 2. Es sei der Revision von Art. 11 Abs. 1 Bst. a) des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes im Sinne von Anhang II 8/9/10 zur Vorlage betreffend Entlastungsprogramm 2014 vom 23. September 2014 zuzustimmen (Massnahme K-009, Anpassung der Tarifregelungen Akut- und Übergangspflege, Ablehnung des Antrages Eichenberger);*
- 3. Es sei auf die Änderung von Art. 12 Abs. 2 und 3 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes gemäss Anhang II 8/9/10 zur Vorlage betreffend Entlastungsprogramm 2014 zu verzichten (Massnahme K-010, Begrenzung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden für Alterspflegeheime);*
- 4. Es sei der Revision von Art. 243 des Gesetzes über die direkten Steuern im Sinne von Anhang II.22 der Vorlage betreffend Entlastungsprogramm 2014 - in Wiedererwägung des diesbezüglichen Entscheides vom 24. August 2015 - zuzustimmen (Anhang II.22a; Massnahme K-022a, Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch);*
- 5. Es sei eventualiter durch anderweitige Dekrets- bzw. Gesetzesanpassungen gemäss ergänzender Antragstellung des Regierungsrates einen analogen finanziellen Ausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu schaffen.*

Schaffhausen, 27. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Beilagen:

- Anhang II.22a, Entwurf Gesetz über die direkten Steuern
- Tabelle Entlastung Gemeinden Stand 10/2015
- Tabelle 1: Übersicht R-Massnahmen Stand 10/2015
- Tabelle 2: Übersicht K-Massnahmen Stand 10/2015

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

VII. Änderung vom ...

Art. 234 (neu)

¹ Zum Ausgleich der Nettoentlastung, welche die Gemeinden durch das Entlastungsprogramm 2014 erfahren, wird der ordentliche Steuerfuss der Gemeinden auf das Jahr 2017 hin in der Regel um 3 Prozent der einfachen Steuerkraft tiefer festgesetzt als der von den Gemeinden für das Vorjahr beschlossene Gemeindesteuerfuss.

² Setzt eine Gemeinde ihren Steuerfuss weniger tief als gemäss Absatz 1 erforderlich fest, belässt sie ihn auf der Höhe des Vorjahres oder erhöht sie ihn gegenüber dem Vorjahr, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat die Differenz gegenüber der gemäss Absatz 1 erforderlichen Senkung ausdrücklich als Steuererhöhung ausweisen.

³ Setzt eine Gemeinde ihren Steuerfuss tiefer als gemäss Absatz 1 erforderlich fest, darf der Gemeinderat der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat nur die Differenz gegenüber der gemäss Absatz 1 erforderlichen Senkung als Steuersenkung ausweisen.

⁴ Absatz 1 gilt unter dem Vorbehalt, dass der Kanton auf das Jahr 2017 hin den Steuerfuss um 3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr anhebt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Tabelle "Entlastung der Gemeinden 2018" - aktueller Stand Oktober 2015

Massnahme	K-001	K-002	K-006	K-010	K-014	K-015	K-018	K-019	K-020	K-021	R-003	R-025	R-026	R-082	R-086	Total	
Gemeinde	Einwohner per 31.12.2014	Verzicht Entschädigung Gemeindepräsidenten	Bildung Kompetenzzentrum Tiefbau	Prämienverbilligung	Begrenzung Kt. Beiträge Pflegekosten	Anpassung Beiträge Gemeinden für Leistungen der SH-Polizei	Steuerverwaltung: Anpassung Kantonsanteil Bussen natürliche Personen	Senkung Divisor Ehegattensplitting von 1,9 auf 1,8	Mehrtrag Kapitalabfindungen bei Besteuerung zu 1/4 statt 1/5 des ord. Tarifs	Reduktion Bezugsprovision Quellensteuerabzug	Senkung Penderabzug	Senkung der Sozialhilfe	Schliessung Pflegezentrum	Abbau Pflichtkationen (Umsetzung ab 2019)	Mehreinnahmen durch höhere Schätzleistung AGS	Steuerverwaltung: Anpassung Teiler Veranlagung Juristischer Personen	Effekt EP2014 auf Gemeinden
Effekt Massnahmen bei Gemeinden	-219'232		4'225'000			-236'550	2'239'477	796'731	212'186	1'505'314	150'000	-350'000		133'000	-450'000	8'005'926	
Bargen	286	-7'280	15'184			-1'650	6'444	1'499	695	10'678	322	-1'031		454	-501	24'815	
Beggingen	495	-7'280	26'280			-1'950	13'045	4'844	126	19'298	558	-1'785		957	21	54'114	
Beringen	4'311	-8'710	228'879			-9'900	125'263	56'008	10'873	61'850	4'857	-15'543		6'877	-10'502	449'953	
Buch	313	-7'280	16'618			-600	7'791	2'669	321	9'968	353	-1'128		612	-26	29'297	
Buchberg	829	-7'280	44'013				21'937	14'391	1'066	16'885	934	-2'989		1'492	-836	89'614	
Büttenhardt	351	-7'280	18'635			-600	12'844	3'896	359	7'163	395	-1'265		578	-245	34'480	
Dörflingen	975	-7'280	51'765			-2'400	28'440	7'959	1'349	19'485	1'099	-3'515		1'456	-4	98'353	
Gächlingen	795	-7'280	42'208			-1'950	26'496	5'967	313	24'057	896	-2'866		1'407	-202	89'046	
Hallau	2'097	-8'710	111'334			-3'450	63'975	19'997	2'306	64'006	2'363	-7'560		4'203	-4'285	244'178	
Hemishofen	459	-7'280	24'369			-750	13'109	4'411	219	13'237	517	-1'655		783	-232	46'728	
Lohn	745	-7'280	39'553			-1'500	23'365	14'694	212	12'071	839	-2'686		1'123	-379	80'013	
Löhningen	1'376	-8'710	73'054			-3'950	37'673	4'815	2'537	30'206	1'550	-4'961		2'021	-1'035	133'201	
Merishausen	839	-7'280	44'544			-1'650	24'817	11'831	557	24'384	945	-3'025		1'310	-225	96'207	
Neuhausen am Rhf.	10'318	-12'974	547'802			-36'500	272'521	85'525	27'883	164'017	25'073	-45'000		15'469	-109'657	934'160	
Neunkirch	2'063	-8'710	109'529			-8'050	58'961	16'389	2'870	48'160	2'324	-7'438		3'416	-6'232	211'219	
Oberhallau	433	-7'280	22'989			-1'050	12'930	950	280	13'771	488	-1'561		755	-49	42'222	
Ramsen	1'384	-8'710	73'479				45'535	9'117	3'567	31'618	1'559	-4'990		2'881	-3'390	150'667	
Rüdlingen	758	-7'280	40'244			-150	21'689	14'131	2'414	14'232	854	-2'733		1'404	64	84'868	
Schaffhausen	35'977	-12'974	1'910'087			-124'550	1'008'180	350'786	126'500	584'466	87'427	-185'000		59'502	-254'021	3'550'404	
Schleitheim	1'710	-8'710	90'787			-9'000	53'328	21'123	2'375	46'250	1'927	-6'165		3'196	-2'712	192'399	
Siblingen	838	-7'280	44'491			-2'250	29'703	8'231	334	24'472	944	-3'021		1'392	-56	96'960	
Stein am Rhein	3'348	-8'710	177'752			-7'800	100'515	67'607	4'594	76'627	3'772	-12'071		6'466	-7'349	401'403	
Stetten	1'332	-8'710	70'718			-600	33'670	12'374	6'307	12'757	1'501	-4'802		1'938	-557	124'595	
Thayngen	5'237	-12'974	278'042			-11'400	127'717	38'344	11'583	94'055	5'900	-18'881		9'089	-45'134	476'342	
Trasadingen	603	-7'280	32'014			-1'350	16'896	3'210	762	29'580	679	-2'174		1'083	-125	73'295	
Wilchingen	1'707	-8'710	90'628			-3'500	52'602	15'964	1'784	52'022	1'923	-6'154		3'135	-2'331	197'363	
Total	79'579	-219'232	4'225'000			-236'550	2'239'447	796'731	212'186	1'505'314	150'000	-350'000		133'000	-450'000	8'005'897	
Effekt Massnahme bei Kanton	219'232	500'000	2'275'000			238'000	2'586'900	923'000	242'300	1'700'000	50'000	2'600'000		160'000	450'000		

Vergleiche Ziffern 4.9 und 5.1 im Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend aktualisierter Stand Entlastungsprogramm 2014. Massnahmen mit geringfügigem Entlastungseffekt wurden in dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

EP2014 - Übersicht R-Massnahmen Stand 10/2015				Auswirkungen Kanton gem. Vorlage			Auswirkungen Gemeinden gem. Vorlage			Auswirkungen Kanton Update Stand 10/2015			Auswirkungen Gemeinden Update Stand 10/2015			Abweichungen Auswirkungen Kanton Update vs. Vorlage			Abweichungen Auswirkungen Gemeinden Update vs. Vorlage		
Nr.	Dep	FiSt	Kurzbeschreibung der Massnahme	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+
R-001	DI	2145	Wegfall Pauschalbetrag Anlagenutzungskosten Kantonsspital	1'700'000	1'700'000	1'700'000				1'700'000	1'700'000	1'700'000				-	-	-	-	-	-
R-002	DI	2184	IV-Heime: Kostenbegrenzung auf Benchmark SODK Ost+	400'000	600'000	800'000				70'000	270'000	470'000				-330'000	-330'000	-330'000	-	-	-
R-003	DI	2181	Senkung der Sozialhilfe	50'000	50'000	50'000	150'000	150'000	150'000	50'000	50'000	50'000	150'000	150'000	150'000	-	-	-	-	-	-
R-004	BD	2337	Reduktion Nettoaufwand Kantonsarchäologie	60'000	350'000	500'000				60'000	350'000	500'000				-	-	-	-	-	-
R-005	BD	2337	Stellenabbau Kantonsarchäologie	60'000	60'000	60'000				60'000	60'000	60'000				-	-	-	-	-	-
R-006	BD	2322	Übernahme der Parkplatzbewirtschaftung am Rheinfluss durch das kantonale Tiefbauamt	230'000	250'000	270'000				230'000	250'000	270'000				-	-	-	-	-	-
R-007	BD	2322	Schliessung der Rastplätze Moos und Berg an der Kantonsstrasse J15 zwischen Thayngen und Schaffhausen	70'000	100'000	100'000				70'000	100'000	100'000				-	-	-	-	-	-
R-008	BD	2320	Reduktion der Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen		40'000	80'000		-15'000	-20'000		40'000	80'000		-15'000	-20'000	-	-	-	-	-	-
R-009	BD	2375	Reduktion Abgeltung Regionalverkehr	100'000	100'000	100'000	25'000	25'000	25'000	100'000	100'000	100'000	25'000	25'000	25'000	-	-	-	-	-	-
R-010	DI	2150	Anpassungen im Bereich Sachplanverfahren Tiefenlager		50'000	50'000					50'000	50'000				-	-	-	-	-	-
R-011	DI	2150	Diverse, kleinere Reduktionen im Vollzug des Umweltrechts		60'000	60'000					60'000	60'000				-	-	-	-	-	-
R-012	DI	2150	Reduktion von Laboruntersuchungen	50'000	110'000	110'000				50'000	110'000	110'000				-	-	-	-	-	-
R-013	DI	2150	Zusammenführung Kompetenzen Lärmschutz		10'000	10'000					10'000	10'000				-	-	-	-	-	-
R-014	BD	2360	Verzicht auf Wiederbesetzung einer 60% Forstwartstelle			60'000						60'000				-	-	-	-	-	-
R-015	BD	2340	Reduktion Abgeltung Forstdienstaufgaben im Forstkreis 3	20'000	20'000	20'000				20'000	20'000	20'000				-	-	-	-	-	-
R-016	BD	2360	Mehreinnahmen aus Holzverkauf	50'000	70'000	70'000				50'000	70'000	70'000				-	-	-	-	-	-
R-017	BD	2301	Teilfinanzierung Energiefachstelle über Energieförderfonds	200'000	200'000	200'000				200'000	200'000	200'000				-	-	-	-	-	-
R-018	BD	2371	Verrechnung sämtlicher Ersatzausweise (Strassenverkehrsamt)	50'000	50'000	50'000				50'000	50'000	50'000				-	-	-	-	-	-
R-019	BD	2371	Erhöhung der Gebühren für Sonderbewilligungen im Strassenverkehr	50'000	50'000	50'000				50'000	50'000	50'000				-	-	-	-	-	-
R-020	DI	2184	IV-Heime: Überprüfung der IBB-Einstufung (Schweregrad)	50'000	50'000	50'000				50'000	50'000	50'000				-	-	-	-	-	-
R-021	DI	2184	IV-Heime: Kostenbegrenzung der Investitionsbeiträge	100'000	100'000	100'000				100'000	100'000	100'000				-	-	-	-	-	-
R-022	DI	2184	IV-Heime: Kostenbegrenzung Werkstätte	120'000	120'000	120'000				120'000	120'000	120'000				-	-	-	-	-	-
R-023	DI	2184	IV-Heime: Schaffung günstiger Wohnangebote	30'000	60'000	60'000				30'000	60'000	60'000				-	-	-	-	-	-
R-024	DI	2192	Senkung Anrechenbare Heimgewerbesteuer AHV-EL-Bezüger	500'000	500'000	500'000	-100'000	-100'000	-100'000	500'000	500'000	500'000	-100'000	-100'000	-100'000	-	-	-	-	-	-
R-025	DI	2145	Schliessung Standort Pflegezentrum Antrag Eichenberger K-009: -150'000 Kanton, + 100'000 Gemeinden		2'900'000	2'600'000		-600'000	-300'000		2'900'000	2'600'000		-600'000	-350'000	-	-	-	-	-	-50'000
R-026	ED	223X	Abbau Pflichtlektionen an Primar- und Sekundarstufe I (ohne Kindergarten) (volle Entlastung ab 2019: Fr. 1'127'090)	469'450	1'127'090	1'127'090	675'550	1'621'910	1'621'910	-	-	469'450	-	-	675'550	-469'450	-1'127'090	-657'640	-675'550	-1'621'910	-946'360
R-027	ED	2268	Reduktion Investitions- und Baubeiträge Berufsbildung	100'000	100'000	100'000				100'000	100'000	100'000				-	-	-	-	-	-
R-028	ED	2273	Aufhebung Zahlungsbereitschaft für Ausbildungen ohne eidgenössischen Abschluss	79'000	79'000	79'000				79'000	79'000	79'000				-	-	-	-	-	-
R-029	ED	2274	Streichung Beiträge an die freiwilligen gestalterischen Vorkurse	140'000	140'000	140'000				140'000	140'000	140'000				-	-	-	-	-	-
R-030	ED	2275	Aufhebung einer Klasse des Vollzeitmodells Berufsvorbereitungsjahr	220'000	220'000	220'000				-	-	-				-220'000	-220'000	-220'000	-	-	-
R-031	ED	2275	Aufhebung einer arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungsklasse Vorlehre Gesundheit	90'000	90'000	90'000				-	-	-				-90'000	-90'000	-90'000	-	-	-
R-032	ED	2279	Verzicht Unterricht Vorlehre an der Handelsschule KV (HKV)	40'000	40'000	40'000				40'000	40'000	40'000				-	-	-	-	-	-
R-033	ED	2279	Reduktion des Beitrages an Fremdsprachenaufenthalte HKV	70'000	70'000	70'000				70'000	70'000	70'000				-	-	-	-	-	-
R-034	ED	2279	Reduktion Betreuungspauschale für Schülerinnen und Schüler der Handelsmittelschule (HMS)	58'000	58'000	58'000				58'000	58'000	58'000				-	-	-	-	-	-
R-035	ED	2279	Anpassung Schulgeldbeiträge des Kantons an die Berufsmittelschule (BM2) und an die Handelsmittelschule (HMS)	203'400	149'800	96'200				203'400	149'800	96'200				-	-	-	-	-	-
R-036	ED	2279	Streichung Defizitbeitrag an Höhere Fachschule für Wirtschaft (HFW)	145'000	145'000	145'000				145'000	145'000	145'000				-	-	-	-	-	-

EP2014 - Übersicht R-Massnahmen Stand 10/2015				Auswirkungen Kanton gem. Vorlage			Auswirkungen Gemeinden gem. Vorlage			Auswirkungen Kanton Update Stand 10/2015			Auswirkungen Gemeinden Update Stand 10/2015			Abweichungen Auswirkungen Kanton Update vs. Vorlage			Abweichungen Auswirkungen Gemeinden Update vs. Vorlage		
Nr.	Dep	FiSt	Kurzbeschreibung der Massnahme	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+
R-037	ED	2279	Streichung der Kantonsbeiträge an Kurse der Handelsschule (HKV) ohne eidgenössisches Zeugnis	300'000	300'000	300'000				300'000	300'000	300'000									
R-038	ED	2285	Integration Case Management in Lehraufsicht		50'000	50'000					50'000	50'000									
R-039	ED	2279	Reduktion Standortbeitrag an Schülerpauschale der Regellehren	230'000	230'000	230'000				230'000	230'000	230'000									
R-040	ED	2273	Verzicht Schulgeldübernahme des Kantons für Informatikmittelschulen	32'000	48'000	48'000				-	32'200	64'400				-32'000	-15'800	16'400			
R-041	ED	2279 2268	Auflösung des Ausbildungsganges Handelsmittelschule (HMS)	199'580	396'160	598'740				199'580	396'160	598'740									
R-042	ED	2273	Reduktion Kantonsbeiträge Schulgeld an die Höhere Fachschule Pflege	60'000	90'000	90'000				60'000	90'000	90'000									
R-043	ED	2281	Abbau schulische Rahmenbedingungen / zusätzliche Einnahmen (Kantonsschule)	481'000	481'000	481'000				481'000	481'000	481'000									
R-044	ED	2281	Leistungsabbau bei Schulleitung / Schulentwicklung (Kantonsschule)		73'938	177'450					73'938	177'450									
R-045	ED	2281	Leistungsabbau beim Verwaltungspersonal (Kantonsschule)		85'188	204'451					85'188	204'451									
R-046	ED	2281	Streichung schulische Grundangebote (Kantonsschule)		197'429	473'830					197'429	473'830									
R-047	ED	2210	Umlagerung aus ordentlicher Rechnung in den Lotteriegewinnfonds (LGF)	40'000	40'000	40'000				40'000	40'000	40'000									
R-048	ED	2291	Umlagerung aus ordentlicher Rechnung in den Sportfonds	30'000	30'000	30'000				30'000	30'000	30'000									
R-049	ED	2291	Beitragskürzung bei Leiterausstellungs- und Sportfachkursen	7'500	11'250	15'000				7'500	11'250	15'000									
R-050	FD	2550	Steuerung des durchschnittlichen Personalbestandes (Polizei)		1'361'050	1'361'050					1'361'050	1'361'050									
R-051	FD	2550	Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verstärkung der Verkehrsüberwachung mittels semistationärer Geschwindigkeitsmessanlage		270'000	270'000					270'000	270'000									
R-052	FD	2550	Erhöhung des Stundenkontingents in der Leistungsvereinbarung «mobile Schwerverkehrskontrollen» mit dem Bund (ASTRA)		169'465	169'465					169'465	169'465									
R-053	FD	2550	Erhöhung der Strassenverkehrsdepositen Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ)		200'000	200'000					200'000	200'000									
R-054	FD	2550	Verrechnung der Polizeieinsätze bei Grossveranstaltungen	50'000	50'000	50'000				30'000	30'000	30'000				-20'000	-20'000	-20'000			
R-055	FD	2550	Gebühreneinzug ausserhalb des Verwaltungsverfahrens	60'000	60'000	60'000				60'000	60'000	60'000									
R-056	FD	2550	Optimierte Bewirtschaftung der Fahrzeugflotte (Polizei)		81'000	81'000					81'000	81'000									
R-057	FD	2557	Ausweitung der Besoldungsrückvergütung gemäss Erwerbersatzordnung	30'000	30'000	30'000				30'000	30'000	30'000									
R-058	FD	2257	Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten «Polyalert» (Aufwandskonto 3150007)	30'000	30'000	30'000	-30'000	-30'000	-30'000	30'000	30'000	30'000	-30'000	-30'000	-30'000						
R-059	BD	2333	Mietzinsanpassung der Zeughausflächen für Nutzung durch Dritte	18'000	24'000	24'000				18'000	15'500	15'500					-8'500	-8'500			
R-060	FD	2557	Reduktion Stellenkontingent Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee		80'000	80'000					80'000	80'000									
R-061	BD	2332	Reduktion Unterhalt Zeughaus / Oberwiesen	30'000	30'000	30'000				30'000	30'000	30'000									
R-062	FD	2557	Gebührenpflicht für Verwaltungshandlungen im Zivilschutzbereich		9'000	9'000					9'000	9'000									
R-063	FD	DIV	Reduktion der Übergangsrenten		170'000	340'000	-	30'000	60'000		170'000	340'000	-	30'000	60'000						
R-064	VD	2466	Einsetzen zusätzlicher Sachbearbeiter bei der Verkehrsabteilung	178'000	178'000	178'000				178'000	178'000	178'000									
R-065	G	DIV	Verminderung der stationären jugendstrafrechtlichen Massnahmen durch Intensivierung der ambulanten Betreuung durch die Jugendanwaltschaft	238'700	238'700	238'700				238'700	238'700	238'700									
R-066	G	DIV	Systematische Nachforderung von unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung	70'000	70'000	70'000				70'000	70'000	70'000									
R-067	G	3095	Einsparung einer Stelle im Betreibungs- und Konkursamt	84'000	84'000	84'000				84'000	84'000	84'000									
R-068	VD	2472	Kündigung Leistungsvereinbarung «Bildung im Strafvollzug»	40'000	40'000	40'000				-	-	-				-40'000	-40'000	-40'000			
R-069	VD	4400	Reduktion Kantonsbeitrag Strukturverbesserungen	4'800	7'200	9'600	1'200	1'800	2'400	4'800	7'200	9'600	1'200	1'800	2'400						
R-070	VD	2440	Anpassung der Gebühren, Beratungs- und Kontrolltarife	30'000	30'000	30'000				30'000	30'000	30'000									
R-071	VD	2440	Aufhebung der amtlichen Weinlesekontrolle und Online-Meldewesen	10'000	40'000	40'000				-	-	40'000				-10'000	-40'000	-			
R-072	DI	2148	Erhöhung Gemeindebeiträge an Kanton aus Hundeabgaben	40'000	40'000	40'000	-40'000	-40'000	-40'000	40'000	40'000	40'000	-40'000	-40'000	-40'000						

EP2014 - Übersicht R-Massnahmen Stand 10/2015				Auswirkungen Kanton gem. Vorlage			Auswirkungen Gemeinden gem. Vorlage			Auswirkungen Kanton Update Stand 10/2015			Auswirkungen Gemeinden Update Stand 10/2015			Abweichungen Auswirkungen Kanton Update vs. Vorlage			Abweichungen Auswirkungen Gemeinden Update vs. Vorlage			
Nr.	Dep	FiSt	Kurzbeschreibung der Massnahme	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	
R-073	DI	2148	Zentralisierung amtstierärztlicher Aufgaben	10'000	10'000	10'000				-10'000	10'000	10'000				-20'000	-	-	-	-	-	-
R-074	VD	DIV	Gebührenerhöhung Arbeitsbewilligungen, Plangenehmigungen und Arbeitszeitbewilligungen, Einführung Gebühren bei Verstössen gegen das	30'000	30'000	30'000				30'000	30'000	30'000				-	-	-	-	-	-	-
R-075	VD	2405	Verzicht auf vorgesehene Wiederaufnahme der Imagekampagne	33'000	250'000	250'000				33'000	250'000	250'000				-	-	-	-	-	-	-
R-076	VD	2405	Konzentration im Bereich Ansiedlungen und Beschränkung auf passive Marktbearbeitung im Bereich Wohnortmarketing	200'000	300'000	300'000				200'000	300'000	300'000				-	-	-	-	-	-	-
R-077	VD	2410	Partielle Erhöhung der Grundbuchgebühren	150'000	150'000	150'000				150'000	150'000	150'000				-	-	-	-	-	-	-
R-078	VD	2412	Stellenabbau im Bereich Nachführung durch Effizienzsteigerung (Amt für Geoinformation)	125'000	125'000	125'000				125'000	125'000	125'000				-	-	-	-	-	-	-
R-079	VD	2412	Stellenabbau im Bereich Kartografie, Geodaten und Pläne (Amt für Geoinformation)			145'000						75'000				-	-	-70'000	-	-	-	-
R-080	VD	2412	Zusammenarbeit mit Kanton Thurgau im Bereich Fixpunkt	60'000	60'000	60'000				60'000	60'000	60'000				-	-	-	-	-	-	-
R-081	VD	2412	Teilweiser Verzicht auf externe Auftragnehmer im Bereich Nachführung (Amt für Geoinformation)	5'000	25'000	25'000				5'000	25'000	25'000				-	-	-	-	-	-	-
R-082	VD	2538	Mehreinnahmen Kantonssteuern infolge höherer Schätzleistung des Amtes für Grundstückschätzungen	160'000	160'000	160'000	133'000	133'000	133'000	160'000	160'000	160'000	133'000	133'000	133'000	-	-	-	-	-	-	-
R-083	FD	2520	Neues Mandat der Finanzkontrolle, Honorarsteigerungen in bestehenden Mandaten und Annahme von Sonderaufträgen	31'200	31'200	31'200				31'200	31'200	31'200				-	-	-	-	-	-	-
R-084	FD	2520	Finanzkontrolle: Kosteneinsparungen durch neue Software; Reduktion Anzahl SAP-Benutzer	10'700	10'700	10'700				10'700	10'700	10'700				-	-	-	-	-	-	-
R-085	FD	2524	Reduktion Beitrag Produktmanagement Steuern	20'000	20'000	20'000				20'000	20'000	20'000				-	-	-	-	-	-	-
R-086	FD	2524	Anpassung Kostenverteiler Kanton-Gemeinden betr. Veranlagungskosten im Zusammenhang mit juristischen Personen		450'000	450'000		-450'000	-450'000		450'000	450'000		-450'000	-450'000	-	-	-	-	-	-	-
R-087	FD	2524	Kostenreduktion im Zusammenhang mit Versand Wegleitung zur Steuererklärung	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	-	-	-	-	-	-	-
R-088	FD	2502	Reduktion der Mittel für zentral organisierte Weiterbildung	20'000	20'000	20'000				20'000	20'000	20'000				-	-	-	-	-	-	-
R-089	FD	2502	Reduktion der Mittel für den Einsatz von Praktikant/-innen	22'000	22'000	22'000				22'000	22'000	22'000				-	-	-	-	-	-	-
R-090	FD	2502	Verrechnung von Dienstleistungen des Personalamts für Anstalten und Betriebe	175'900	175'900	175'900				175'900	175'900	175'900				-	-	-	-	-	-	-
R-091	FD	2522	Zusammenlegung Verlustscheinbewirtschaftung und Rückforderung von unentgeltlichen Vertretungen im Zusammenhang mit Justizverfahren	31'700	31'700	31'700				31'700	31'700	31'700				-	-	-	-	-	-	-
R-092	StK	2010	Teilumstrukturierung Kantonale Drucksachen und Materialzentrale (KDMZ)	75'000	150'000	150'000				75'000	150'000	150'000				-	-	-	-	-	-	-
R-093	StK	2030	Befristete Reduktion Erschliessungsarbeiten im Staatsarchiv		30'000	30'000					30'000	30'000				-	-	-	-	-	-	-
R-094	ED	2210	Neuverhandlung der Leistungsvereinbarungen mit der Internationalen Bodenseehochschule (IBH) und den Nobelpreisträger tagungen (NT)			70'200						70'200				-	-	-	-	-	-	-
R-095	VD	2403	Integration der kantonalen Statistik-Webseite in die Webseite des Wirtschaftsamtes	10'000	10'000	10'000				10'000	10'000	10'000				-	-	-	-	-	-	-
R-096	DI	2106	Erhöhung Gebühr Jagdpässe	20'000	20'000	20'000				20'000	20'000	20'000				-	-	-	-	-	-	-
R-097	FD	2524	Reduktion Druckkosten Kantonale Steuerverwaltung	10'000	15'000	15'000				10'000	15'000	15'000				-	-	-	-	-	-	-
R-098	FD	2597	Informatik: Effizienzsteigerung durch Integration Rechenzentrum Winterthur	100'000	100'000	100'000				100'000	100'000	100'000				-	-	-	-	-	-	-
R-099	FD	2597	Informatik: Einheitliche Hard- und Softwarevorgaben für den ganzen Kanton		110'000	225'000		95'000	190'000		110'000	225'000		95'000	190'000	-	-	-	-	-	-	-
R-100	FD	2597	Informatik: Verselbständigung KSD		60'000	120'000					60'000	120'000				-	-	-	-	-	-	-
Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Ziff. 3.1 der Vorlage 14-79 des Regierungsrates vom 23.09.2014)				9'103'930	17'516'770	18'901'276	820'750	827'710	1'248'310	7'872'480	15'625'380	17'481'536	145'200	-794'200	251'950	-1'231'450	-1'891'390	-1'419'740	-675'550	-1'621'910	-996'360	

EP2014 - Übersicht K-Massnahmen Stand 10/2015

Nr.	Dep. AF	Nr. Massnahme int.	Auswirkung Kanton gem. Vorlage			Auswirkung Gemeinden gem. Vorlage			Auswirkung Kanton Update 10/2015			Auswirkung Gde. Update 10/2015			Abw. Auswirkung Kanton Update zu Vorlage			Abw. Auswirk. Gde. Update zu Vorlage							
			2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+					
K-001	StK	2	Verzicht auf Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten	220'000	220'000	220'000	-220'000	-220'000	-220'000	0	220'000	220'000	0	-220'000	-220'000	0	-220'000	0	0	220'000	0	0			
			KR: Dekret wird in 2. Lesung beschlossen. SpezKom empfiehlt KR Aufhebung des Dekrets																						
K-002	BD	4	4 Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen Separate Vorlage RR beantragt Verzicht auf Gemeindeanteil			500'000			200'000			500'000			0	0	0	0	0	0	0	-200'000			
K-003	BD	5	1 Reduktion Abgeltung Ortsverkehr KR: Beschluss wird in 2. Lesung gefasst. SpezKom empfiehlt KR Änderung mit 18% statt 15% zuzustimmen.	500'000	500'000	500'000						320'000	450'000	450'000			-180'000	-50'000	-50'000	0	0	0			
K-004	DI	10	1 Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt Umsetzung folgt nicht mehr während EP2014		60'000	120'000						0	0	0			0	-60'000	-120'000	0	0	0			
K-005	DI	12	2 Abschaffung Liste säumige Prämienzahler KR: In 1. Lesung gutgeheissen, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen.	100'000	100'000	100'000						0	100'000	100'000			-100'000	0	0	0	0	0			
K-006	DI	12	1 Reduktion Prämienverbilligung KR: In 1. Lesung gutgeheissen, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen.	2'200'000	2'600'000	3'000'000	4'000'000	4'800'000	5'600'000			0	2'100'000	2'275'000			0	3'800'000	4'225'000	-2'200'000	-500'000	-725'000	-4'000'000	-1'000'000	-1'375'000
K-007	DI	14	4 Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen KR: In 1. Lesung gutgeheissen, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen.	380'000	350'000	300'000						190'000	350'000	300'000			-190'000	0	0	0	0	0	0		
K-008	DI	14	5 IV-Heime: Generierung von KVG-Beiträgen für Pflegeleistungen KR: In 1. Lesung gutgeheissen, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen.	50'000	200'000	200'000						50'000	200'000	200'000			0	0	0	0	0	0	0		
K-009	DI	17	2 Anpassungen Tarifregelung Akut- und Übergangspflege KR: In 1. Lesung Reduktion von 60 auf 30 statt auf 14 gutgeheissen, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. Finanzielle Auswirkung auf R-025: Kanton: -150'000, Gemeinden: +100'000 SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen.	100'000	100'000	100'000						100'000	100'000	100'000			0	0	0	0	0	0	0		
K-010	DI	17	3 Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten KR: In 1. Lesung zurückgewiesen an den RR zur Aufbereitung der Daten. SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen; Neuberechnung DI; Antrag 2. Lesung: Streichung		1'000'000	1'000'000		-500'000	-500'000								0	-1'000'000	-1'000'000	0	500'000	500'000			
K-011	DI	18	1 Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft über Sozialfonds KR: In 1. Lesung gutgeheissen, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen.	300'000	300'000	300'000						300'000	300'000	300'000			0	0	0	0	0	0	0		
K-012	ED	20	3 «Volksschule aus einer Hand» KR: 25 zu 20 gutgeheissen, erledigt. SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen, ab 2019.			1'845'000			2'655'000					0		0	0	0	-1'845'000	0	0	-2'655'000			
K-013	ED	22	4 Einschränkungen bei schulischen Freifachangeboten (Kantonsschule) KR: In 1. Lesung gutgeheissen, Antrag Streichung wurde mit 23:30 abgelehnt, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR dem Antrag RR zuzustimmen.		120'490	289'175												0	0	0	0	0	0		
K-014	FD	28	8 Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei KR: abgelehnt, erledigt. SpezKom empfiehlt KR der Dekretsänderung zuzustimmen.		425'900	425'900		-425'900	-425'900									0	-425'900	-425'900	0	425'900	425'900		
K-015	FD	37	8 Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen Massnahme verlangt keine Änderung des Steuergesetzes, sondern lediglich der Verordnung über die direkten Steuern (SHR 641.111). Revision erfolgte mit RRB vom 27.01.2015		238'000	238'000		0	-236'500	-236'500								0	0	0	0	0	0		
K-016	DI	37	29 Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol KR: In 1. Lesung neuer Antrag RR/SpezK mit 27: 23 abgelehnt, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom hat Antrag RR zur Anpassung zurückgewiesen und empfiehlt KR den geänderten Antrag RR abzulehnen.	650'000	650'000	650'000						75'000	150'000	150'000			-575'000	-500'000	-500'000	0	0	0			

EP2014 - Übersicht K-Massnahmen Stand 10/2015

Nr.	Dep.	AF	Nr. Massnahme int.	Auswirkung Kanton gem. Vorlage			Auswirkung Gemeinden gem. Vorlage			Auswirkung Kanton Update 10/2015			Auswirkung Gde. Update 10/2015			Abw. Auswirkung Kanton Update zu Vorlage			Abw. Auswirk. Gde. Update zu Vorlage			
				2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	2016	2017	2018+	
K-017	FD	37	34 Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) KR: 50 zu 1 gutgeheissen, erledigt. SpezKom empfiehlt KR Grundsatzbeschluss mit Änderung ab 2018 zuzustimmen.	50'000	50'000					0	50'000			0	-50'000	0	0	0	0	0	0	
K-018	FD	S	1 Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8 KR: In 1. Lesung gutgeheissen, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR der Gesetzesänderung zuzustimmen.	2'494'000	2'494'000		2'153'700	2'153'700		2'586'900	2'586'900		2'239'400	2'239'400	0	92'900	92'900	0	85'700	85'700		
K-019	FD	S	2 Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG KR: In 1. Lesung gutgeheissen (29:19), wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR der Gesetzesänderung abzulehnen.	923'000	923'000		797'000	797'000		923'000	923'000		797'000	797'000	0	0	0	0	0	0	0	
K-020	FD	S	3 Quellensteuer Arbeitgeberprovision: Reduktion von 3 % auf 2 % KR: In 1. Lesung gutgeheissen, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR der Gesetzesänderung zuzustimmen.	216'000	216'000		195'000	195'000		242'300	242'300		212'200	212'200	0	26'300	26'300	0	17'200	17'200		
K-021	FD	S	4 Reduktion Pendlerabzug KR: In 1. Lesung gutgeheissen mit Erhöhung Pendlerabzug auf 6'000 Franken, wird in 2. Lesung abschliessend beschlossen. SpezKom empfiehlt KR Gesetzesänderung mit Erhöhung Pendlerabzug von 3'000 auf 6'000 Franken zuzustimmen.	2'820'000	2'820'000		2'477'000	2'477'000		1'700'000	1'700'000		1'505'300	1'505'300	0	-1'120'000	-1'120'000	0	-971'700	-971'700		
Total Wirkung K-Massnahmen				4'500'000	13'367'390	16'291'075	3'780'000	9'040'300	12'695'300	1'035'000	9'780'690	10'624'375	0	8'097'400	8'522'400	-3'465'000	-3'586'700	-5'666'700	-3'780'000	-942'900	-4'172'900	
K-022			Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch KR: abgelehnt.	-9'200'000	-9'200'000		6'900'000	6'900'000						0	9'200'000	9'200'000	0	-6'900'000	-6'900'000			